

Vorwort

Die Gleichstellungsstellen und Frauenbüros im Kreis Herford werden immer wieder von Frauen aufgesucht, die Rat und Unterstützung in einer Trennungssituation suchen.

Die Probleme oder Fragen der Frauen sind dabei sehr vielfältig. Im Mittelpunkt steht aber zumeist die Sorge um eine gesicherte Existenzgrundlage (Wohnung, Unterhalt, Anspruch auf staatliche Unterstützung, beruflicher Wiedereinstieg), gesetzliche Regelungen in der Trennungszeit und zum Scheidungsverfahren.

Die vorliegende Broschüre, die die Gesetzeslage ab 01.01.2015 berücksichtigt, soll Frauen in einer Trennungssituation eine **Orientierungshilfe** sein. Im Wesentlichen werden Fragen behandelt, die sich bei einer **Trennung von verheirateten Paaren** ergeben. Die Regelungen über registrierte Partnerschaften sind entsprechend.

Wenn Sie in einer **nichtehelichen Gemeinschaft** leben, werden bei einer Trennung ähnliche Fragen auftauchen. Da die Rechtsvorschriften für eine Ehe (z.B. Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich) dann aber nicht gelten, sind die Risiken für den wirtschaftlich schwächeren Partner in der Regel größer. Lassen Sie sich hierzu rechtlich beraten.

Mit der Broschüre möchten wir insbesondere **Frauen** ansprechen und informieren. Die Darstellung der verschiedenen Themen wird deshalb in der Regel aus Sicht der Frau erfolgen. Das Ehe- und Scheidungsrecht gilt in umgekehrten Fällen, wo Männer nach einer Trennung z.B. die Kinder versorgen oder unterhaltsberechtigt sind, natürlich in gleicher Weise.

Die Broschüre kann **kein Ersatz für eine fachkundige Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt** sein. Gerade im Scheidungsrecht ist die konkrete Einzelfallsituation oft ausschlaggebend!

Und noch etwas Wichtiges: Die neuen Regelungen zur **elterlichen Sorge von nicht verheirateten Eltern** und die aktuellen Regelungen zur **Verfahrenskostenhilfe** sind berücksichtigt.

Inhalt	Seite
Einleitung	4
1. Beratung bei Trennung	6
1.1. Anwaltliche Beratung	6
1.2. Mediation	7
2. Vor der Scheidung liegt die Trennung	8
2.1. Was heißt Getrenntleben?	8
2.2. Trennungszeiten	8
2.3. Was sollte bei einer Trennung geregelt werden?	9
3. Gewalt in der Ehe/ Beziehung	11
3.1. Wohnungsverweisung und Wohnungszuweisung	11
3.2. Unterstützung bei häuslicher Gewalt	12
4. Wohnen	14
4.1. Wer bleibt in der Wohnung bis zur Scheidung?	14
4.2. Auszug aus der gemeinsamen Wohnung	14
4.3. Was darf beim Auszug mitgenommen werden?	14
4.4. Wohnberechtigungsschein und Wohngeld	15
5. Was wird aus den Kindern?	16
5.1. Sorgerecht während der Trennung	16
5.2. Sorgerecht bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften	17
5.3. Sorgerecht nach der Scheidung	18
5.4. Besuchs- und Umgangsrecht	19
5.5. Unterhalt für (minderjährige) Kinder	20
Düsseldorfer Tabelle	21
5.6. Verrechnung des Kindergeldes	23
5.7. Unterhaltspflichten	24
5.8. Unterhaltsvorschuss	24
5.9. Allein mit dem Kind	25
5.10. Vaterschaftstest	26

Inhalt	Seite
6. Wovon lebe ich nach der Trennung?	26
6.1. Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann	26
6.2. Höhe des Ehegattenunterhalts	29
6.3. Unterhaltsverzicht	31
6.4. Arbeitslosengeld II - Grundsicherung für Erwerbsfähige	31
6.5. Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern	39
6.6. Das Betreuungsgeldgesetz	42
7. Finanzen: Steuern und Schulden	43
7.1. Die richtige Steuerklasse	43
7.2. Kindergeld und Kinderfreibetrag	44
7.3. Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung	45
7.4. Steuererstattung und Steuernachzahlung	45
7.5. Begrenztes Realsplitting	45
7.6. Schulden	46
7.7. Kündigung des gemeinsamen Kontos	48
7.8. Schuldenbefreiung und Schuldnerberatungsstellen	48
8. Die Scheidung	49
8.1. Scheidungsantrag und Scheidungsverfahren	49
8.2. Zugewinnausgleich	51
8.3. Versorgungsausgleich	53
8.4. Scheidungskosten	54
8.5. Scheidungsbeschluss	55
9. Binationale Ehen/ Frauen mit Migrationshintergrund	56
9.1. Scheidung nach welchem Recht?	56
9.2. Eigenständige Aufenthaltserlaubnis	56
10. Wie geht es weiter nach einer Scheidung?	58
10.1. Versicherungen	58
10.2. Beruflicher Wiedereinstieg	59
11. Beratungsstellen im Kreis Herford	60

Einleitung

Die **Scheidungsrate in Deutschland** lag im Jahre 2013 bei 36 %.¹ Mehr als jede dritte Ehe wird geschieden. Bei den im Jahre 2013 169800 registrierten Scheidungen waren auch 136000 minderjährige Kinder betroffen.

Die neue Lebenssituation als Alleinstehende und vielleicht auch noch allein Erziehende zwingt die Betroffene nicht nur, die Trennung psychisch zu verarbeiten, sondern führt oft zu Existenzängsten verbunden mit der Frage, wie Kinderbetreuung und berufliche Tätigkeit miteinander vereinbart werden kann.

Eine Scheidung hat nach heutiger Gesetzeslage nicht zur Folge, dass weiterhin eine lebenslange Versorgung durch den besser gestellten Ehepartner erfolgt. Unterhaltsansprüche liegen nach der Scheidung in der Regel nur vor, wenn die Kinder weiter betreut werden, schuldlose Arbeitslosigkeit besteht, eine Ausbildung ehebedingt abgebrochen und wieder aufgenommen wird und nach langer Ehedauer.

Da Frauen während der Ehe häufig in Minijobs, prekären Beschäftigungen oder Teilzeit beschäftigt waren, haben sie nach der Scheidung deutlich stärkere Einkommenseinbußen im Vergleich zu Männern. Die Hälfte der Frauen muss ein Jahr nach der Trennung beim Pro-Kopf-Einkommen einen Einkommensverlust von 27 Prozent und mehr hinnehmen, während diese Ziffer bei Männern nur 4 Prozent beträgt.

Trennung und Scheidung gehören daher neben Arbeitslosigkeit, Krankheit und niedriger Bildung zu den großen wirtschaftlichen Risikofaktoren. Eine Studie des Bundesfamilienministeriums hat die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung untersucht und die unterschiedlichen Risiken für Frauen und Männer aufgezeigt:²

- Nach Trennung und Scheidung sind es fast immer die Frauen, die die Kinder versorgen. Rund ein Viertel der Frauen erhält keinen Kindesunterhalt.

¹ Zahlen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes. Scheidungsrate = Anzahl der Ehescheidungen im Verhältnis zu Eheschließungen.

² „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden - über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung“, Hg: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2003)

- Jede dritte Mutter mit minderjährigen Kindern nimmt nach einer Trennung und Scheidung eine Erwerbstätigkeit auf bzw. erweitert ihre bisherige Erwerbstätigkeit.
- Das erste Jahr nach einer Trennung ist auch wirtschaftlich gesehen das schwierigste. Dabei steigt das Armutsrisiko für Frauen deutlich mehr an als das der Männer. In den folgenden Jahren entspannt sich die Situation wieder.
- Gut die Hälfte der Kindesunterhaltsberechtigten und gut drei Viertel der Trennungsunterhaltsberechtigten (Ehegattenunterhalt) nehmen unvollständige oder unregelmäßige Zahlungen des ehemaligen Partners hin, ohne rechtliche Schritte einzuleiten.
- Wenn beide Partner erwerbstätig sind, gibt es die geringsten Unterschiede in Bezug auf die wirtschaftlichen Folgen einer Trennung.

Jedoch sehen die getrennt lebenden Frauen auf längere Sicht mehr Vorteile in der Scheidung als ihre Ehemänner. So ist die allgemeine Lebenszufriedenheit der Frauen nach Angaben der Studie ein Jahr nach der Trennung erheblich höher als die der Männer.

In dieser Broschüre werden im Wesentlichen die rechtlichen Fragen bei Trennung und Scheidung behandelt (Stand Januar 2015). Hierbei sind das **Unterhaltsrecht** und das **Kindschaftsrecht** von besonderer Bedeutung.

Nach einer Trennung bzw. Scheidung soll mit Hilfe des Unterhaltsrechts das Familieneinkommen so verteilt werden, dass sowohl den Unterhaltsberechtigten (häufig Ehefrau und Kinder) als auch den Unterhaltsverpflichteten (häufig der Ehemann) ein Lebensstandard in vergleichbarer Höhe gesichert wird. Bei der Festlegung von Unterhaltsansprüchen geht es um die Frage der Bedürftigkeit. Das Schuldprinzip wurde mit der Eherechtsreform 1977 abgeschafft. Tatsächlich erhalten nur ca. 25% der geschiedenen Frauen Unterhalt von ihrem Ehemann.

In ca. der Hälfte der Scheidungen sind minderjährige Kinder betroffen. Im Regelfall besteht das gemeinsame Sorgerecht beider Eltern auch nach einer Scheidung weiter.

1. Beratung bei Trennung

Zu Beginn und im Laufe einer Trennung tauchen eine Reihe von Fragen auf, die Sie möglichst fachkundig klären sollten. Für spezielle Probleme (z. B. Schulden, ausländerrechtliche Fragen, Gewalt in der Ehe) gibt es im Kreis Herford verschiedene Beratungsstellen und Institutionen, die Ihnen in aller Regel kostenlos helfen können. Die Anschriften dieser Beratungsstellen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Weitere Anlaufstellen können Sie bei der Gleichstellungsstelle Ihrer Kommune erfahren oder dem Handbuch **Wegweiser für Frauen im Kreis Herford** entnehmen. Dieses umfangreiche Handbuch erhalten Sie ebenfalls bei der Gleichstellungsstelle.

1.1. Anwaltliche Beratung

Wenn Sie sich für eine Trennung von Ihrem Ehemann entschieden haben oder die Trennung bereits stattgefunden hat, ist eine baldige Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt immer empfehlenswert. Hierzu können Sie eine Anwältin/einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen. **Fachanwältinnen oder Fachanwälte für Familienrecht** haben eine gesonderte Ausbildung, die durch die Rechtsanwaltskammern überprüft wird. Spätestens bei Einreichung eines Scheidungsantrages besteht Anwaltpflicht (siehe hierzu auch Kap. 8).

Auch wenn Sie sich mit Ihrem Ehemann weitestgehend einig sind, sollten Sie auf eine eigene anwaltliche Beratung und Interessenvertretung möglichst nicht verzichten. Wenn aus Kostengründen für das Scheidungsverfahren nur eine Anwältin/ein Anwalt beauftragt wird, kann immer nur einer der Ehepartner die Klientin bzw. der Klient der Anwältin/des Anwalts sein. Bei Uneinigkeiten wird die Anwältin/der Anwalt sich für die Interessen ihre/seines Klienten einsetzen.

Die Kosten für ein Erstberatungsgespräch bei einer Anwältin/einem Anwalt betragen höchstens 190 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Wenn Sie kein oder nur geringes Einkommen haben, besteht die Möglichkeit, beim Amtsgericht einen **Antrag auf Beratungshilfe** zu stellen (die Anschriften der verschiedenen Amtsgerichte für den Kreis Herford finden Sie in Kapitel 11, Seite 62).

Im Antrag müssen Sie Angaben zu Ihrem Einkommen, zu Ihrem Vermögen und zu Ihren Wohnkosten machen und die Angaben nachweisen. Mit dem Berechtigungsschein für Beratungshilfe müssen Sie bei einer anwaltlichen Beratung dann nur eine **einmalige Gebühr von 15 Euro** bezahlen.

1.2. Mediation

Mediation ist eine Methode der außergerichtlichen Konfliktlösung, bedeutet **Vermittlung** und ist ein Verfahren zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten in verschiedenen Lebensbereichen (Familie, Schule, Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft).

MediatorInnen sind neutrale bzw. allparteiliche VermittlerInnen zwischen Konfliktpartnern. Sie kommen zumeist aus psychosozialen, pädagogischen oder juristischen Berufen und haben eine Zusatzausbildung zur Mediation abgeschlossen.

Eine Trennungs- bzw. Scheidungsmediation unterstützt die Ehepartner dabei, gemeinsam und eigenständig wichtige Regelungen für die Zukunft zu finden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bei einer Trennung auch Kinder betroffen sind. Gerade mit Blick auf Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht für Ihre Kinder ist es geboten, tragfähige Lösungen zu finden, die den unterschiedlichen Interessen gerecht werden.

Mediation ist dann sinnvoll, wenn beide Ehepartner an einer Lösung der anstehenden Fragen interessiert sind und zu fairen Verhandlungen bereit sind. Zunächst wird durch die Mediation oftmals erst möglich gemacht, dass die Ehepartner wieder Gesprächs- und Umgangsformen finden, die für eine Regelung der unterschiedlichen Interessen Voraussetzung sind. Keine Seite soll sich dabei als Siegerin oder Verliererin sehen.

Die Ergebnisse einer Mediation sollten vertraglich festgehalten werden und in das Scheidungsverfahren eingebracht werden, wobei zumeist eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Die Kosten eines Mediationsverfahrens können somit auch zu einer Kostenersparnis im Scheidungsverfahren führen.

Die Mediationsvereinbarung sollte von Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt aber auf die juristischen Folgen überprüft werden. Die in der Mediation gefundenen Lösungen können ggf. einen Verzicht auf rechtlich zustehende Möglichkeiten bedeuten, der nicht immer ratsam ist.

Mediation bei Trennung wird im Kreis Herford auch angeboten bei der **Ehe- und Lebensberatungsstelle der AWO und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Herford (SKF)** (siehe Liste der Beratungsstellen Kap. 11, Seite 60).

2. Vor der Scheidung liegt die Trennung

2.1. Was heißt Getrenntleben?

Ehepartner leben getrennt, wenn **kein gemeinsamer Haushalt** mehr geführt wird. Meist bedeutet das, dass ein Ehepartner aus der Ehwohnung ausgezogen ist. Auch innerhalb einer Wohnung ist dies möglich, wenn keine eheliche Gemeinschaft und wirtschaftlichen Gemeinschaften mehr bestehen, d.h.:

- getrennte Schlafbereiche
- kein Einkaufen, Kochen, Waschen und Bügeln für den Ehemann
- keine gemeinsame Freizeit.

Teilen Sie Ihrem Ehepartner schriftlich oder vor Zeugen mit, dass Sie ab sofort getrennt leben.

Wenn es während der Trennungszeit zu kürzeren „Versöhnungen“ kommt, gilt dies nicht als Unterbrechung der Trennungszeit.

2.2. Trennungszeiten

Vor der Scheidung müssen Ehepaare bestimmte **Trennungszeiten** einhalten.

Eine Ehe kann nach dem **Scheidungsrecht** geschieden werden:

- nach einem Jahr Getrenntleben, wenn beide Ehepartner die Scheidung wollen (einvernehmliche Scheidung),
- nach drei Jahren Getrenntleben, wenn ein Partner sich nicht scheiden lassen will (nicht einvernehmliche Scheidung),
- vor Ablauf der drei Jahre bei einer nicht einvernehmlichen Scheidung, wenn nachgewiesen werden kann, dass die eheliche Gemeinschaft nicht zu retten ist.

Eine Frau kann ihren Ehemann verlassen, ohne befürchten zu müssen, dass sie dadurch ihren Unterhaltsanspruch oder das Sorgerecht für die Kinder verliert. Es geht nach gängigem Recht nicht um Schuld oder „böswilliges Verlassen“ des Partners.

Die Zeit des Getrenntlebens ist rechtlich gesehen noch Ehezeit und endet natürlich nicht zwangsläufig in einer Scheidung.

2.3. Was sollte bei einer Trennung geregelt werden?

Vor und während der Trennungszeit sind wichtige Entscheidungen zu treffen, die evtl. schon Weichen stellend sein können für das Scheidungsverfahren:

- Wer bleibt in der Ehwohnung/ in dem gemeinsamen Haus wohnen?
- Bei wem bleiben die Kinder?
- Wie wird der Hausrat aufgeteilt?
- Wovon leben Sie während der Trennungszeit?

Um die psychischen Belastungen einer Trennung für alle Familienmitglieder abzumildern, sind **einvernehmliche Regelungen** zwischen den Ehepartnern nützlich. Für das Festlegen der Vereinbarungen können die Mediation und die anwaltliche Beratung/ Unterstützung eine Hilfe sein. Halten Sie die Regelungen schriftlich fest und sichern Sie sie mit einer Unterschrift beider Ehepartner. Bitte beachten Sie: nicht alle privatschriftlichen Vereinbarungen sind wirksam. Manche Regelungen müssen **notariell beurkundet oder mit Hilfe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vereinbart** werden.

Wenn einvernehmliche Regelungen nicht möglich sind, können auch bereits vor einem Scheidungsverfahren gerichtliche Entscheidungen getroffen werden, z.B. über

- das vorläufige Sorgerecht für die Kinder
- Unterhaltsansprüche für Sie und Ihre Kinder.

In diesen Fällen müssen Sie einen Antrag beim zuständigen Familiengericht stellen. Dies sollte nicht ohne anwaltliche Hilfe geschehen.

Für die Zeit der Trennung sollten Sie sämtliche persönliche Unterlagen (auch die Ihrer Kinder) zur Verfügung haben und sich einen Überblick über laufende Verträge und die damit verbundenen finanziellen Belastungen verschaffen und über das vorhandene Vermögen.

Hier eine **Checkliste über wichtige Unterlagen/Informationen bei einer Trennung:**

- Geburtsurkunden, Heiratsurkunde
- Ausweise
- Bescheide über Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Krankenversicherungskarten
- Rentennachweise
- Gehaltsbescheinigungen möglichst der letzten 12 Monate von Ihnen und Ihrem Ehemann sowie Nebeneinkünfte und Name/Anschrift des Arbeitgebers
- Unterlagen über alle wichtigen Versicherungen, Verträge, Bausparverträge, Sparverträge der Kinder, Kredite (Tilgungsraten, Restschuld), Wertpapiere, gemeinsames Eigentum
- Übersicht laufender finanzieller Belastungen der Familie/der Ehepartner (Miete, Versicherungen, Darlehen)
- Schulzeugnisse und andere wichtige Unterlagen der Kinder
- Auflistung des gesamten Hausrates am Besten mit Kaufbelegen

... und was noch bei einer Trennung/einem Auszug zu beachten ist:

- Entweder Einigung mit Ihrem Mann, wer zukünftig die Wohnung bewohnt und gemeinsame Mitteilung an den Vermieter oder Mitteilung an den Vermieter, dass Sie ausgezogen sind und von Ihrem Mann getrennt leben. Für eine Entlassung aus einem gemeinsamen Mietvertrag benötigen Sie die Zustimmung des Vermieters (siehe Kap. 4.2., Seite 14).
- Wenn Sie eine Wohnung anmieten wollen und die Finanzierung unklar ist, klären Sie vor Unterzeichnung des Mietvertrages mit

Ihrem zuständigen Jobcenter, ob die Kosten für eine neue Wohnung angemessen sind und in welcher Höhe die zukünftigen Kosten der Unterkunft übernommen werden können.

- Einrichtung eines eigenen Kontos.
- Bei einem gemeinsamen Konto die Bank anweisen, dass sämtliche Entnahmen vom Konto nur mit der Unterschrift beider Partner vorgenommen werden können (wichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Konto ansonsten überzogen wird; siehe Kap. 7.7., Seite 48).
- Ummeldung beim Einwohnermeldeamt (auch wichtig bei schulpflichtigen Kindern).
- Kündigung der von Ihnen abgeschlossenen Verträge mit Stromversorgern, Gaslieferanten, Telefonanbietern u.ä., um nicht für später ausstehende Rechnungen aufkommen zu müssen.
- Benachrichtigung der Krankenkasse. (Wenn Sie nicht eigenständig krankenversichert sind, bleiben Sie während der Trennungszeit bei der Krankenkasse Ihres Ehemannes weiter versichert).
- Ggf. bei der Familienkasse die Überweisung des Kindergeldes auf Ihr eigenes Konto beantragen (Adresse s. Kap. 11, Seite 62).
- Nachsendeantrag bei der Post.
- Wenn noch nicht erfolgt: Termin mit der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt vereinbaren und die Kosten kalkulieren.

3. Gewalt in der Ehe/ Beziehung

3.1. Wohnungswegweisung und Wohnungszuweisung

Häusliche Gewalt geht meist von Männern aus und richtet sich gegen Frauen und Kinder. Bei einer akuten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit kann die herbeigerufene Polizei den gewalttätigen Ehemann **sofort** aus der **Wohnung** und der Umgebung **verweisen** und ihm die Rückkehr innerhalb von 10 Tagen untersagen (Polizeischutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Einen längerfristigen Schutz bietet das seit 2002 bundesweit geltende **Gewaltschutzgesetz**. Wenn Sie innerhalb der 10 Tage beim Gericht beantragen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird, kann die polizeiliche Wegweisung um weitere 10 Tage bzw. bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Zuweisung der Wohnung an Sie verlängert werden. Die Einhaltung des Rückkehrverbotes wird durch die Polizei überprüft.

Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, können Sie auch ohne vorherige Wegweisung persönlich oder mit rechtsanwaltlicher Unterstützung beim Amtsgericht die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung für sich und ihre Kinder beantragen (**Wohnungszuweisung**), dies gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Nehmen Sie den Polizeibericht mit, soweit er Ihnen vorliegt und ein ärztliches Attest über die Verletzungsfolgen, falls die Polizei keine Fotos gefertigt hat. Der Anspruch auf Überlassung besteht nur, wenn weitere Verletzungen drohen oder das Zusammenleben wegen der Schwere der Tat unzumutbar ist.

3.2. Unterstützung bei häuslicher Gewalt

Wenn Sie von Gewalt betroffen sind, können Sie sich im Kreis Herford u.a. an folgende Einrichtungen/Beratungsstellen wenden:

Im Notfall: Polizei: ☎ 110

Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Herford

(Persönliche und kostenlose Beratung für Opfer von Straftaten, zuständig für den ganzen Kreis)

☎ **05221-88 8-1714**, e-Mail opferschutz.herford@polizei.nrw.de

Frauenhaus Herford e.V.

(Vorübergehender Wohn- und Schutzraum, parteiliche Beratung und Begleitung von Frauen bei Gewalterfahrung)

☎ **05221- 2 38 83**, e-Mail info@frauenhaus-herford.de

Frauenberatungsstelle Herford e.V./Frauennotruf

(Telefonische und persönliche kostenlose Beratung und Begleitung von Frauen mit häuslicher und/oder sexualisierter Gewalterfahrung)

☎ **05221- 14 43 65**, e-Mail frauenberatung-herford@teleos-web.de

Femina vita Mädchenhaus Herford e.V.

(Beratung und Therapie für Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre und deren Bezugspersonen mit Gewalterfahrung)

☎ **05521- 5 06 22**, e-Mail mail@feminavita.de

Weißer Ring e. V.- Außenstelle Herford/Kirchlengern

(Unterstützung von Kriminalitätsopfern und Opfern häuslicher Gewalt)

☎ **05223- 7 93 45 55**, e-Mail info@weisser-ring.de

Telefonseelsorge Ostwestfalen

(Kostenlose Beratung und Seelsorge)

☎ **0800-111 01 11** (rund um die Uhr) und **0800-111 02 22**

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

kostenfrei

☎ **08000-116016** (rund um die Uhr)

Für den Kreis Herford sind vom **Fachforum gegen Häusliche Gewalt** weitere Informationen für Opfer häuslicher Gewalt erstellt worden (u.a. Notfallkarte, Ratgeber für Frauen bei häuslicher Gewalt, Flyer: Gewalt ist keine Lösung! So finden Sie Unterstützung, auch in Russisch und Türkisch). Diese sind u.a. bei den oben genannten Stellen oder bei den örtlichen Gleichstellungsstellen erhältlich.

Keine Chance für häusliche Gewalt! im Kreis Herford

GEGEN
Fachforum **HÄUSLICHE**
GEWALT

im Kreis Herford · 32045 Herford

Informationen: Gleichstellungsstelle des Kreises Herford, Tel.: 05221/131312

www.Fachforum-gegen-haeusliche-Gewalt-im-Kreis-Herford.de

4. Wohnen

4.1. Wer bleibt in der Wohnung bis zur Scheidung?

Wenn Sie die Trennung von Ihrem Partner beschlossen haben, muss geklärt werden, ob Sie die Ehwohnung weiterhin gemeinsam mit klar getrennten Lebensbereichen („Trennung von Tisch und Bett“) nutzen oder ein Ehepartner auszieht.

Aus schwerwiegenden Gründen (z.B. bei körperlicher Gewalt und Gewaltandrohung) kann das Familiengericht gemäß dem Gewaltschutzgesetz auf Antrag die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuweisen (siehe Kapitel 3.1., Seite 12). Dies gilt auch, wenn Ihr Ehemann Alleinmieter oder Alleineigentümer der Ehwohnung oder des gemeinsam bewohnten Hauses ist.

4.2. Auszug aus der gemeinsamen Wohnung

Wollen Sie aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, sollten Sie versuchen, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden. Sie haften sonst weiter mit für Mietschulden, Schönheitsreparaturen und andere Forderungen.

Neu ist: Wenn Sie **gemeinsam** mit Ihrem Ehegatten dem Vermieter mitteilen, wer zukünftig die Wohnung alleine bewohnt, wird dieser Alleinmieter.

Rat: Das Schreiben an den Vermieter muss dem Vermieter gemeinsam übergeben werden und Sie müssen beweisen, dass der Vermieter das Schreiben erhalten hat. Am Besten lassen Sie sich den Zugang des Schreibens quittieren. Sie können den Brief auch per Einschreiben schicken. Achten Sie darauf, dass Sie dann alle Belege haben, um tatsächlich den Zugang beweisen zu können.

Können Sie sich mit Ihrem Ehemann nicht einigen, was mit der Wohnung geschehen soll, entscheidet das Familiengericht. Berücksichtigt werden dabei insbesondere das Kindeswohl, aber auch Einkommensverhältnisse, Besitzverhältnisse etc.

4.3. Was darf beim Auszug mitgenommen werden?

Bei dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung können Sie natürlich alle persönlichen Dinge mitnehmen, die Ihnen gehören.

Der gemeinsame Hausrat steht grundsätzlich jedem Ehepartner zur Hälfte zu. Beide Parteien sollten nach der Teilung des Hausrates noch in der Lage sein, einen eigenen Haushalt zu führen. Das ist praktisch natürlich nicht immer möglich. Im günstigsten Fall einigen Sie sich vor dem Auszug mit Ihrem Ehemann über die genaue Aufteilung des Hausrates. Fertigen Sie eine Liste über den gemeinsamen Hausrat, die von beiden unterzeichnet wird.

Wenn Sie Kinder haben, stehen Ihnen wichtige Gegenstände für die Kinderversorgung zu (z.B. Herd, Waschmaschine, Kindermöbel).

Beim Familiengericht können Sie einen Antrag auf Herausgabe der benötigten Gegenstände stellen. Eine endgültige Hausratsaufteilung kann auf Antrag durch das Gericht erfolgen.

4.4. Wohnberechtigungsschein und Wohngeld

Besonders für alleinerziehende Mütter ist es schwierig, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Trennungssituation führt leicht zu finanziellen Engpässen. Bei niedrigem Einkommen können Sie bei Ihrer Kommune einen Antrag auf Wohngeld stellen. Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, der Miethöhe und Ihrem Einkommen.

Auch eine öffentlich geförderte „Sozialwohnung“ kommt ggf. für Sie in Frage. Sie sollten sich deswegen mit der örtlichen Wohnungsbauförderung im Rathaus in Verbindung setzen. Es gibt dort Listen von örtlichen Unternehmen, die öffentlich geförderte Wohnungen anbieten.

Um eine „Sozialwohnung“ zu bekommen, müssen bestimmte Kriterien berücksichtigt werden, wie z.B. die Höhe des Einkommens und die Größe der Wohnung (einer Einzelperson stehen 50 - 55 qm zu, jeder weiteren Person 15 qm).

Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II (siehe Kap 6.4., Seite 31-33) können die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung, sofern sie angemessen sind, bei dem zuständigen Jobcenter beantragen (siehe Kap.11, Seite 62). Beachten Sie bitte, dass Sie vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung von dort zu den neuen Kosten für Unterkunft und Heizung einholen.

5. Was wird aus den Kindern?

5.1. Sorgerecht während der Trennung

Eheleute haben während des ehelichen Zusammenlebens für ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder das gemeinsame Sorgerecht. Das bedeutet, dass sie gemeinsam den Aufenthaltsort der Kinder bestimmen, die Kinder gemeinsam betreuen und erziehen und für die finanziellen Belange der Kinder sorgen müssen.

Seit 1998 hat eine Trennung oder Scheidung der Eltern in der Regel keine Auswirkungen auf die bisherige Sorgerechtsregelung. Dies gilt auch für nichteheliche Kinder, für die eine gemeinsame Sorge der Eltern erklärt wurde. **Die gemeinsame Sorge besteht fort.** Dies gilt insbesondere auch für die Trennungszeit. Es wird davon ausgegangen, dass die Eltern bei einer Trennung gemeinsam entscheiden, bei wem die Kinder leben werden. Eine spezielle Sorgerechtsregelung ist somit normalerweise nicht erforderlich.

Tatsächlich kommt es aber bei Trennungen gerade auch wegen der Kinder zu vielen Streitigkeiten. In der ersten Zeit nach einer Trennung sind die Konflikte mit Ihrem Ehemann wahrscheinlich am heftigsten. Viele Dinge müssen erst geregelt werden. Nicht jede aktuelle Entscheidung muss jedoch auf Dauer die richtige sein. Manchmal gelingt es, nach einiger Zeit sachlicher über die Interessen der Kinder zu reden. Bei älteren Kindern werden Sie auch gemeinsam mit den Kindern nach der für alle Beteiligten besten Lösung suchen müssen.

Bei allen Entscheidungen oder Sorgen in Bezug auf Ihre Kinder ist das zuständige Jugendamt zur **Beratung und Unterstützung** verpflichtet - auch unabhängig von einer Beteiligung bei einer (späteren) gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung.

Im Sorgerecht wird unterschieden zwischen den **Angelegenheiten des täglichen Lebens** und **Entscheidungen von erheblicher Bedeutung**.

Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält bzw. lebt, entscheidet in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens **allein**. Dies sind insbesondere die Organisation des täglichen Lebens des

Kindes, dessen Freizeitgestaltung, Kleidung, Entschuldigung in der Schule wegen Krankheit, Arztbesuch etc.

Ist aber eine Regelung für das Kind von **erheblicher Bedeutung**, ist eine **einvernehmliche Entscheidung** der Eltern erforderlich. Dies sind z.B. die Bestimmung des grundsätzlichen Aufenthaltes des Kindes, die religiöse Erziehung, die schulische Erziehung (Einschulung, Wahl der Schulart, Schulwechsel), Berufsausbildung, planbare Operationen, Anlage und grundlegende Fragen der Verwendung des Kindesvermögens.

Können sich Eltern in Fragen der elterlichen Sorge nicht einigen, kann auch schon vor einer Scheidung auf Antrag eines Elternteils das Familiengericht einem Elternteil die **vorläufige alleinige Sorge** oder Teilbereiche davon (z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) übertragen. Entscheidend für das Gericht wird sein, ob eine alleinige Sorge dem **Wohl des Kindes** dient bzw. die gemeinsame Sorge das Kindeswohl gefährdet. Hierzu wird das Gericht in der Regel Ihre Kinder und das Jugendamt anhören.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt, das Kind (sofern es über 14 Jahre alt ist) nicht widerspricht und dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Bei Angst vor einer Kindesentführung oder anderen Verhaltensweisen eines Elternteils, die das Wohl des Kindes gefährden können und eine schnelle Klärung erfordern, kann eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge im Wege einer **einstweiligen Anordnung** erfolgen. Der Antrag ist über eine Anwältin/einen Anwalt zu stellen oder bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes.

5.2. Sorgerecht bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Wenn die Eltern eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge beim Jugendamt oder beim Notar abgegeben haben, gilt das unter 5.1. Beschriebene.

Wenn Sie keine Sorgeerklärung abgegeben haben, steht Ihnen alleine die elterliche Sorge zu.

Nach der neuen Regelung kann der Vater einen Antrag beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht **überträgt dann die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die**

Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es ist also nicht erforderlich, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht. Wenn Sie einen solchen Antrag vom Gericht bekommen, sollten Sie sich anwaltlich vertreten lassen. Denn das Gesetz setzt Ihnen eine kurze Frist, innerhalb der Sie Stellung nehmen können und kann entscheiden, ohne dass es eine mündliche Verhandlung gibt und Sie sich äußern können. Bei der Stellungnahme ist anwaltliche Beratung dringend anzuraten.

5.3. Sorgerecht nach einer Scheidung

Im Scheidungsverfahren wird keine Sorgerechtsentscheidung getroffen. Das Sorgerecht verbleibt weiter bei beiden Eltern, sofern nicht von Ihnen oder Ihrem Ehemann ein Antrag auf alleinige Sorge gestellt wird.

Das Gericht muss aber während des Scheidungsverfahrens die Eltern anhören, wie sie künftig mit der gemeinsamen Sorge für ihre Kinder umgehen wollen: wo die Kinder wohnen sollen, wie der Umgang mit dem anderen Elternteil aussehen soll, wie viel Unterhalt gezahlt wird u. ä. Außerdem muss das Gericht auf die Beratungsmöglichkeiten beim Jugendamt hinweisen.

Eltern müssen beim gemeinsamen Sorgerecht auch nach einer Scheidung in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, Entscheidungen einvernehmlich treffen. Derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, entscheidet in den Angelegenheiten des alltäglichen Lebens.

Mit der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts ist auch die Hoffnung verbunden worden, dass der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben (in der Regel der Vater), auch seine **Sorgepflichten** verstärkt wahrnehmen wird: d.h. den Kontakt zu seinen Kindern aufrechterhält und den Kindern somit als Elternteil erhalten bleibt. Es bleibt zu bezweifeln, ob die erweiterten Rechte tatsächlich das Engagement und die Bereitschaft zur Zahlung eines angemessenen Kindesunterhaltes erhöhen.

Möchten Sie - weil die Konflikte vorhersehbar sind oder weil hierfür wichtige Gründe vorliegen - kein gemeinsames Sorgerecht mit Ihrem Ehemann für Ihre Kinder, so müssen Sie bei der Scheidung einen **Antrag auf alleiniges Sorgerecht** stellen. Das Gericht wird sich aber nur für Ihren Antrag aussprechen, wenn die Aufhebung der

gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Ist Ihr Ehemann mit der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf Sie einverstanden, wird das Gericht Ihrem Antrag wahrscheinlich zustimmen.

Einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts können Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt stellen, wenn wichtige Gründe hierfür sprechen.

5.4. Besuchs- und Umgangsrecht

Unabhängig von der Sorgerechtsregelung hat der Elternteil, bei dem das Kind sich nicht regelmäßig aufhält, das **Recht auf Umgang** mit dem Kind, aber auch die **Pflicht** zum Umgang. Der Elternteil, bei dem das Kind nach der Trennung/Scheidung lebt, hat die Verantwortung dafür, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zugelassen und gepflegt wird. Nur wenn die Eltern sich über Art und Umfang dieses Umgangs nicht einigen können, wird das Gericht hierzu eine Entscheidung treffen.

Eine Einschränkung oder einen Ausschluss des Umgangsrechtes durch das Familiengericht ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. In **besonders problematischen Fällen**, z.B. bei Verdacht auf körperliche oder sexuelle Gewalt oder wenn längere Zeit keine Ausübung des Umgangsrechtes stattfand, kann das Gericht verfügen, dass der Kontakt mit dem anderen Elternteil nur in Begleitung Dritter erfolgt, der sog. „**begleitete Umgang**“. Bei familiengerichtlichen Entscheidungen zum Umgangsrecht regelt das Gericht verbindlich z.B. den Ort der Besuchskontakte, den Rhythmus (stundenweise, tageweise, 14-tätig), die Dauer der Besuchskontakte, die Uhrzeit (Beginn und Ende der Besuchskontakte) und ggf. die Kontakte an Feiertagen oder in Ferien.

Formal erhält auch das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Ein Kind kann beim Jugendamt Unterstützung bei der Durchsetzung seines Umgangsrechtes erhalten.

Neben den Eltern haben auch Großeltern, Geschwister und Stiefeltern, die längere Zeit mit dem Kind zusammengelebt haben, ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient.

5.5. Unterhalt für (minderjährige) Kinder

Beide Elternteile sind ihren Kindern gegenüber auch nach einer Trennung/Scheidung unterhaltspflichtig. Kinder haben diesen **Unterhaltsanspruch**, solange sie sich nicht selbst versorgen können - d.h. in der Regel bis zum Ende einer Erstausbildung. Dies gilt auch für nichteheliche Kinder.

Wenn die Kinder überwiegend bei Ihnen leben und von Ihnen versorgt werden, leisten Sie den sogenannten **Betreuungsunterhalt**. Ihr Ehemann muss für die gemeinsamen Kinder einen **Barunterhalt** leisten, d.h. er muss an Sie eine monatliche Unterhaltszahlung für die Kinder leisten (im umgekehrten Falle gilt dies natürlich genauso!). **Volljährige Kinder müssen ihren Unterhaltsanspruch selbst geltend machen** (s. weiter unten).

Die **Höhe des Unterhalts** für Kinder ist abhängig von

- dem Nettoeinkommen des Vaters/des Unterhaltspflichtigen
- dem Alter Ihres Kindes
- der Anzahl der Personen, denen der Vater/Unterhaltspflichtige Unterhalt leisten muss
- ggf. dem sogenannten Selbstbehalt des Vaters (Mindestbetrag für seinen eigenen Unterhalt).

Der Unterhalt ist unabhängig von der Sorgerechtsregelung (gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht) und von der Höhe Ihres Einkommens³.

Als Berechnungsgrundlage für den Kindesunterhalt gilt bei den Gerichten die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle**. In der Düsseldorfer Tabelle sind die Unterhaltssätze gestuft nach dem Alter des Kindes und dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen aufgelistet.

Der Tabellenbetrag ist der Betrag der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“.

Der Zahlbetrag ergibt sich, wenn das Kindergeld für ein oder zwei Kinder an Sie ausbezahlt wird.

³ Dies gilt ggf. nicht, sofern Ihr Einkommen deutlich höher liegt als das Einkommen Ihres Ehemannes und diesem kein angemessener Selbstbehalt verbleibt.

Düsseldorfer Tabelle zum Kindesunterhalt

(Stand: 01.01.2015) www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html

**Zahlbetrag nach Abzug des hälftigen Kindergeldes bei ein und
zwei Kindern**

Alle Beträge in Euro

Anrechen-
bares Ein-
kommen
des
Pflichti-
gen

(vgl. § 1612 a Abs. 3 BGB)
ab 6.Geb. ab 12.Geb.

Vom- Bedarf-
hundert- kontroll-
satz betrag

		0-5	6-11	12-17	ab 18		
		Tabellenbetrag ./. KIG = Zahlbetrag	Tabellenbetrag ./. KIG = Zahlbetrag	Tabellenbetrag ./. KIG = Zahlbetrag	Tabellenbetrag ./. KIG = Zahlbetrag		
1.	bis 1.500	317 ./92 225	364 ./ 92 272	426 ./ 92 334	488 ./ 184 304	100 %	880/ 1.080
2.	1.501 – 1.900	333 ./92 241	383 ./ 92 291	448 ./ 92 356	513 ./ 184 329	105 %	1.180
3.	1.901 – 2.300	349 ./92 257	401 ./ 92 309	469 ./ 92 377	537 ./ 184 353	110 %	1.280
4.	2.301 – 2.700	365 ./92 273	419 ./ 92 327	490 ./ 92 398	562 ./ 184 378	115 %	1.380
5.	2.701 – 3.100	381 ./92 289	437 ./ 92 345	512 ./ 92 420	586 ./ 184 402	120 %	1.480
6.	3.101 – 3.500	406 ./92 314	466 ./ 92 374	546 ./ 92 454	625 ./ 184 441	128 %	1.580
7.	3.501 – 3.900	432 ./92 340	496 ./ 92 404	580 ./ 92 488	664 ./ 184 480	136 %	1.680
8.	3.901 - 4.300	457 ./92 365	525 ./ 92 433	614 ./ 92 522	703 ./ 184 519	144 %	1.780
9.	4.301 - 4.700	482 ./92 390	554 ./ 92 462	648 ./ 92 556	742 ./ 184 558	152 %	1.880
10	4.701 - . 5.100	508 ./92 416	583 ./ 92 491	682 ./ 92 590	781 ./ 184 597	160 %	1.980
	ab 5.101	nach den Umständen des Falles					

Die Düsseldorfer Tabelle ist ausgerichtet auf den Durchschnittsfall eines Unterhaltspflichtigen mit zwei unterhaltsberechtigten Personen. Bei einer größeren bzw. geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten ist eine Einstufung in eine niedrigere bzw. höhere Tabellengruppe möglich.

Die Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhalts ist das **durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen** des Unterhaltspflichtigen. Vom Nettoeinkommen können noch berufsbedingte Aufwendungen und abzugsfähige Schulden⁴ abgezogen werden. Bei Selbständigen gilt als Einkommen der zu versteuernde Gewinn (Durchschnitt der letzten drei Jahre).

Alle zwei Jahre werden die **Tabellenbeträge** (Tabellenstufe 1 = 100 %) überprüft und ggf. der allgemeinen Entwicklung angepasst. Die erste Stufe ist der **Mindestunterhalt**.

Bis zu einer Höhe des 1,5-fachen des Mindestunterhalts kann der Unterhalt für minderjährige Kinder durch gerichtliche Entscheidung im **vereinfachten Verfahren** durchgesetzt werden.

Gerade im Unterhaltsrecht sind allerdings viele auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte Dinge zu berücksichtigen, so dass eine detaillierte Berechnung durch eine Anwältin/einen Anwalt zu empfehlen ist.

Dem Unterhaltspflichtigen muss auf jeden Fall – wenn er erwerbstätig ist – der sogenannte **Selbstbehalt/ notwendige Eigenbedarf** von 1080 Euro verbleiben. Mit Hilfe eines sogenannten **Bedarfskontrollbetrages** (letzte Spalte in der Tabelle) soll bei einem höheren Einkommen des Unterhaltspflichtigen eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen Unterhaltspflichtigem und Unterhaltsberechtigten gewährleistet werden. Wird der Bedarfskontrollbetrag nach Abzug von allen Unterhaltsleistungen unterschritten, wird ggf. eine niedrigere Tabellenstufe gewählt.

Volljährige Kinder müssen ihren Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern selbst geltend machen. Beide Elternteile sind gegenüber ihrem volljährigen Kind barunterhaltspflichtig (anteilig berechnet nach ihrem Einkommen). Die Höhe des Unterhaltsanspruches eines volljährigen Kindes hängt davon ab, ob es noch bei den Eltern/einem

⁴ Nicht alle Schulden/Kreditraten sind abzugsfähig!

Elternteil lebt oder eine eigene Wohnung hat. Wohnt es noch zu Hause, so besteht ein Anspruch nach der letzten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhaltsanteil dann oft in Form von Kost und Logis (Naturalunterhalt). Kinder, die nicht zu Hause wohnen, haben einen Anspruch auf 670 Euro monatlich. Eigenes Einkommen wird angerechnet, ebenso wie das Kindergeld. Bei volljährigen Kindern wird das Kindergeld in voller Höhe vom Unterhaltsbedarf abgezogen. Oft wird der zu zahlende Unterhalt deswegen ab Volljährigkeit geringer sein. Wenn das Kind eigenes Einkommen hat oder BAföG erhält, ist dieses Geld vom Unterhalt abzuziehen.

5.6. Verrechnung des Kindergeldes

Bei der Berechnung des zu zahlenden Kindesunterhaltes wird als **Zahlungsbetrag** nicht der Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle genommen, wenn das Kindergeld an Sie ausgezahlt wird. Auf den Tabellenunterhalt muss das staatliche Kindergeld verrechnet werden, denn grundsätzlich steht auch nach der Trennung/Scheidung beiden Eltern das Kindergeld je zur Hälfte zu.

Das Kindergeld beträgt z.Z. für das erste und zweite Kind **184 Euro** und für das dritte Kind **190 Euro**. Ab dem 4. Kind wird **215 Euro** Kindergeld gezahlt. Das Kindergeld wird dem Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind überwiegend wohnt (Obhutprinzip). Erhält nach einer Trennung weiterhin Ihr Ehemann das Kindergeld und befürchten Sie, dass er die Unterhaltszahlungen und damit ggf. auch die hälftige Kindergeldzahlung an Sie nicht ausreichend leistet, sollten Sie deshalb umgehend bei der **Familienkasse der Agentur für Arbeit** die Auszahlung des Kindergeldes auf Ihr Konto beantragen.

Für eine Verrechnung des Kindergeldes bei der Unterhaltszahlung muss die **Hälfte des Kindergeldes** dem Unterhaltspflichtigen zukommen. Hierzu wird der Tabellenbetrag um die Hälfte des Kindergeldes (die Hälfte von 184 Euro = **92 Euro**) verringert (siehe Tabelle Seite 21).⁵

Beispiel:

Für ein Kind von 9 Jahren müsste in der Einkommensstufe 4 (2.301 bis 2.700 Euro Nettoeinkommen) der Düsseldorfer Tabelle ein

⁵ Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil das Kindergeld (sollte die Ausnahme sein), so **erhöht** sich der Tabellenbetrag um 92 Euro.

Unterhaltsbetrag von 419 Euro gezahlt werden. Nach Abzug des hälftigen Kindergeldes ergibt sich ein **Zahlbetrag** von 327 Euro (419 minus 92 Euro).

5.7. Unterhaltspflichten

Der unterhaltspflichtige Elternteil muss Ihnen oder Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt Auskunft geben über sein Einkommen bzw. nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, den geforderten Unterhalt zu zahlen.

Haben Sie Zweifel an den Angaben Ihres Ehemannes und damit an der Festlegung der Höhe der Unterhaltszahlung, müssen Sie den Unterhaltsanspruch einklagen.

Immer wieder versuchen Väter (bzw. der unterhaltspflichtige Elternteil) Unterhaltszahlungen zu kürzen, z. B. weil Kosten durch die Wochenendbesuche oder durch einen gemeinsamen Urlaub entstehen. Diese Kosten muss der Vater im Rahmen seines Umgangsrechtes in der Regel alleine finanzieren und darf deshalb den laufenden Unterhalt nicht kürzen.

Wenn Sie allerdings mit Ihrem Ehemann eine Regelung getroffen haben, bei der die Kinder annähernd sooft bei ihrem Vater sind wie bei Ihnen und dort auch ähnliche Kosten und Betreuungsaufgaben anfallen, werden Sie ggf. eine angepasste Unterhaltsforderung finden müssen.

Der unterhaltspflichtige Elternteil ist verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern nachzukommen. Tut er dies (absichtlich) nicht oder geht er nur einer Teilzeittätigkeit nach, kann er vom Gericht trotzdem zu einer höheren Unterhaltszahlung verurteilt werden.

Die Verletzung der Unterhaltspflicht ist ein gesetzlicher Straftatbestand, so dass Sie Ihren Ehemann/den Vater Ihrer Kinder notfalls auch wegen einer Unterhaltspflichtverletzung anzeigen können (dies führt häufig dazu, dass der Vater eine Arbeit aufnimmt).

5.8. Unterhaltsvorschuss

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Kindesunterhalt oder nicht den Mindestunterhalt (Einkommensstufe 1 der Düsseldorfer Tabelle), so haben Sie die Möglichkeit, beim **Jugendamt** einen

Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, wenn Sie allein mit dem Kind leben.

Unterhaltsvorschuss wird für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und höchstens für 72 Monate (6 Jahre) gewährt. Wenn Ihr Kind schon 12 Jahre alt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss mehr!

Unterhaltsvorschuss wird in **Höhe des Mindestunterhalts** abzüglich des Erstkindergeldes von 184 Euro gezahlt, also für ein Kind bis zu 6 Jahren **133 Euro** (317 minus 184 Euro) und für ein Kind von 6 bis 11 Jahren **180 Euro** (364 minus 184 Euro). Der Unterhaltsvorschuss wird unabhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen gezahlt.

Das Jugendamt wird den gezahlten Unterhaltsvorschuss bei dem Vater der Kinder einfordern, sofern dieser in der Lage ist zu zahlen. Sie haben keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn Sie wieder verheiratet sind.

5.9. Allein mit dem Kind

Viele Frauen haben nach einer Trennung auch Sorgen, ob sie als **Alleinerziehende** den Anforderungen des Alltags gerecht werden können.

Vieles muss jetzt anders geregelt werden. Hierfür brauchen Sie Zeit, aber auch Ihre Kinder! Je sicherer Sie in Ihrer Entscheidung für einen Neuanfang werden, desto mehr werden auch Ihre Kinder die neuen Lebensgewohnheiten akzeptieren können. Versuchen Sie, die Kinder in möglichst viele Alltagsentscheidungen mit einzubeziehen.

Ihr Ehemann ist zwar (bald) nicht mehr Ihr Ehemann, aber er bleibt immer der Vater Ihrer Kinder. Sofern dies möglich ist - und auch von allen Beteiligten gewünscht wird - sind deshalb regelmäßige Kontakte der Kinder zu ihrem Vater auf jeden Fall hilfreich. Bei einem guten Kontakt zum Vater werden auch die Kinder die Trennung der Eltern eher akzeptieren können. Ihnen bleiben Mutter und Vater erhalten.

Für alle Fragen, die in Ihrem Alltag als Alleinerziehende auftauchen, können Sie sich auch Hilfestellung holen beim **Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)** in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke e.V., ☎ **05224-9775988**, www.vamv-badoeynhausen.de. Dort lernen Sie Betroffene in ähnlicher Lebenssituation kennen und finden Unterstützung und Beratung in vielen wichtigen Bereichen.

5.10. Vaterschaftstest

Es besteht die Möglichkeit auf privatem Wege mit Einwilligung des Kindes beziehungsweise seiner sorgeberechtigten Mutter ein Vaterschaftsgutachten einzuholen und dadurch Kenntnis über die Abstammung zu erlangen. Ein heimlich eingeholtes genetisches Abstammungsgutachten (Vaterschaftstest) darf dagegen im Verfahren der Vaterschaftsanfechtung nicht verwendet werden.

6. Wovon lebe ich nach der Trennung?

Nach einer Trennung bzw. bei einer Scheidung sind finanzielle Fragen zentral für die weitere Gestaltung des Lebens. Untersuchungen zeigen, dass insbesondere Frauen mit Kindern bzw. Frauen, die während der Ehe ihre Berufstätigkeit zugunsten von Familienarbeit zurückgestellt haben, durch eine Scheidung Einkommensverluste und eine Verschlechterung ihres Lebensstandards erfahren.

Wenn Sie kein ausreichend hohes eigenes Erwerbseinkommen haben und auch keine sonstigen Einnahmen und kein Vermögen haben, von denen Sie leben können, werden Sie deshalb nach einer Trennung prüfen müssen, ob Sie gegen Ihren Ehemann einen eigenen **Unterhaltsanspruch auf Ehegattenunterhalt** haben.⁶ Für eine Klärung und Berechnung von Unterhaltsansprüchen sind die Details des Einzelfalls wichtig. Neben den gesetzlichen Regelungen ist insbesondere auch die Rechtssprechung der Gerichte zu berücksichtigen. Unterhaltsfragen sollten aus diesem Grunde mit Unterstützung einer Anwältin/eines Anwalts geklärt werden. Die folgenden Angaben sind allgemeiner Art und sollen eine Orientierung, Unterstützung und Beratung in vielen wichtigen Bereichen geben.

6.1. Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann

Grundsätzlich wird zwischen Unterhaltsansprüchen vor (Trennungsunterhalt) und nach der Scheidung (Nachscheidungsunterhalt) unterschieden.

⁶ Ob Sie einen eigenen Unterhaltsanspruch haben, ist unabhängig von den Ansprüchen auf Kindesunterhalt (s. hierzu Kap. 5. Was wird aus den Kindern?)

Vorrangig ist der Kindesunterhalt so dass in engeren wirtschaftlichen Verhältnissen wegen des dem Unterhaltspflichtigen zustehenden Selbstbehalts kein Geld für Ehegattenunterhalt da ist. In diesem Fall müssen (ergänzende) Sozialleistungen beantragt werden.

Für die Trennungszeit gilt als Faustregel: Ihr Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{3}{7}$ der Differenz zwischen Ihrem Nettoeinkommen und dem Nettoeinkommen Ihres Mannes nach Abzug des zu zahlenden Kindesunterhalts und ggf. zu berücksichtigender Kreditverpflichtungen.

In der ersten Zeit nach der Trennung sind Sie in der Regel nicht zur Aufnahme einer (erweiterten) Erwerbstätigkeit verpflichtet. Die Höhe der Unterhaltszahlungen richtet sich nach den ehelichen Lebens- und Erwerbsverhältnissen.

Sie sollten Ihren Ehemann schriftlich zur Zahlung von Unterhalt auffordern. Können Sie sich nicht einigen, können Sie den Unterhalt auch ohne Scheidungsverfahren einklagen.

Nach einer Scheidung muss grundsätzlich jeder Ehepartner seinen Lebensunterhalt selbst verdienen, d.h. es besteht eine **Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**. Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung des in der Ehe vorhandenen Lebensstandards besteht nach der Scheidung nur eine begrenzte Zeit. Haben Sie aber wegen der Familientätigkeit berufliche Nachteile, d.h. wenn Sie weniger verdienen, als sie verdienen würden, wenn Sie nicht verheiratet und Ihre berufliche Tätigkeit unterbrochen hätten, besteht ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch (**Ausgleich ehebedingter Nachteile**).

Bei der Unterhaltsfrage sind neben ehebedingten Nachteilen von Bedeutung: Betreuung gemeinsamer Kinder, die Dauer der Ehe, die ehelichen Lebensverhältnisse, Ihr Alter, Krankheiten und der Zeitraum bis zur Erlangung eigener angemessener Erwerbstätigkeit.

- **Unterhaltsanspruch wegen Betreuung gemeinsamer Kinder (Betreuungsunterhalt)**

Wenn Sie gemeinsame minderjährige Kinder im Alter bis 3 Jahre betreuen, haben Sie Anspruch auf Unterhalt. Dies gilt auch, wenn Sie nicht verheiratet sind.

Solange Sie wegen der Pflege und Betreuung der Kinder eine (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, besteht ein Unterhaltsanspruch. Der Zeitpunkt zur Verpflichtung einer Arbeits-

aufnahme hängt von verschiedenen Aspekten wie Alter, Anzahl und Entwicklungsstand/ Gesundheit und Möglichkeit der Fremdbetreuung der Kinder ab. Nach neuem Recht besteht grundsätzlich eine Verpflichtung neben der Kinderbetreuung erwerbstätig zu sein.

Bedenken Sie auch, dass ein eigener Verdienst Ihnen Unabhängigkeit und Selbstbewusstsein gibt und nicht zuletzt zu Ihrer eigenen Altersversorgung beiträgt. Je länger eine berufliche Auszeit dauert, desto schwerer wird ein späterer Wiedereinstieg ins Erwerbsleben.

- **Unterhaltsanspruch wegen Alters**

Für den Unterhaltsanspruch wegen Alters ist keine feste Altersgrenze vorgesehen. Ob bzw. wann eine Arbeitsaufnahme noch zumutbar ist, hängt von verschiedenen Faktoren wie den ehelichen Verhältnissen, Ihrem Gesundheitszustand und Ihrer Qualifikation ab.

Wenn Sie während der Ehe über Jahrzehnte nicht oder nur gering beschäftigt waren, wird die Chance, eine Ihren bisherigen Lebensverhältnissen entsprechende angemessene Arbeit zu finden, mit jedem Lebensjahr sinken.

- **Unterhaltsanspruch wegen Krankheit**

Um bei Krankheit Unterhalt zu erhalten, muss die eingeschränkte oder totale Arbeitsunfähigkeit festgestellt und nachgewiesen werden. Auch der Krankheitsunterhalt kann nach neuem Recht befristet werden.

- **Unterhaltszahlungen bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. bei Arbeitslosigkeit**

Ein Unterhaltsanspruch besteht, bis eine angemessene Arbeit gefunden werden kann. Achtung: Sie müssen nachweisen, dass Sie sich regelmäßig, fortgesetzt, intensiv und umfassend um Arbeit bemüht haben. Gerichte verlangen Nachweise für bis zu 20 Bewerbungen im Monat. Tipp: Nachweise sammeln.

Außerdem sind Sie verpflichtet, eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung aufzunehmen, wenn nur so eine Arbeitsaufnahme möglich ist.

- **Ausbildung, Fortbildung, Umschulung**

Haben Sie wegen der Eheschließung eine Schul- oder Berufsausbildung abgebrochen, besteht Unterhaltsanspruch, wenn die Ausbildung unverzüglich nachgeholt und dadurch konkrete

Beschäftigungsaussichten bestehen. Es besteht kein allgemeiner Ausbildungsanspruch nach Beendigung einer Ehe.

6.2. Höhe des Ehegattenunterhalts

Grundlage für die Unterhaltsberechnung sind die ehelichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Die Berechnung des Anspruches ist für Trennungsunterhalt und Nachscheidungsunterhalt gleich. Um den Unterhalt errechnen zu können, müssen Sie wissen, welches Nettoeinkommen ihr Mann hat. Ihr Ehemann ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen **Auskunft über sein Einkommen** zu erteilen. Wenn er Ihnen bzw. Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt trotz Aufforderung keine Auskunft erteilt bzw. die Angaben nicht belegt (z.B. durch Lohn- und Gehaltsbescheinigungen oder den Steuerbescheid des letzten Jahres), können Sie ihn vor dem Familiengericht verklagen. Ausgangspunkt für die konkrete Berechnung des Ehegattenunterhaltes ist das **bereinigte monatliche Nettoeinkommen**.

Vom Bruttoeinkommen werden Steuern, Sozialabgaben, beruflich bedingte Aufwendungen sowie ehebedingte Schulden abgezogen (bereinigtes Nettoeinkommen). Auch der Kindesunterhalt (Zahlbetrag) wird vor Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches vom Einkommen Ihres Ehemannes abgezogen.

Wenn Sie ein eigenes Einkommen haben, wird dieses für die Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches in gleicher Weise durch den Abzug von Versicherungen, Steuern und berufsbedingten Aufwendungen bereinigt.

Wenn einer der beiden Ehepartner nach der Trennung in der ehelichen Eigentumswohnung bzw. im Eigenheim wohnen bleibt und keine Miete zahlt, kann dieser Wohnvorteil (in Höhe der angemessenen Miete) als Einkommen gewertet werden. Umgekehrt können Kreditraten zur Abzahlung des gemeinsamen Hauses als Einkommensminderung gewertet werden.

Die Höhe Ihres Unterhaltsanspruches wird heute nur noch nach der sogenannten **Differenzmethode** berechnet werden. Ihr Unterhaltsanspruch beträgt $\frac{3}{7}$ der Differenz zwischen dem bereinigten Nettoeinkommen Ihres Ehemannes und Ihrem Nettoeinkommen.⁷ Bei Nichterwerbstätigen/Rentnern beträgt der Unterhaltsanspruch $\frac{1}{2}$ der Differenz.

⁷ $\frac{1}{7}$ des Einkommens wird als Bonus für Erwerbstätigkeit angesehen.

Beispiel für eine Unterhaltsberechnung:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Ehemannes:	2.000 Euro
Bereinigtes Nettoeinkommen der Ehefrau:	800 Euro.
Differenz zwischen den Einkommen:	1.200 Euro
Unterhaltsanspruch für die Ehefrau:	$3/7 \times 1.200$ Euro
	= <u>514 Euro</u>

Nach Unterhaltszahlung verbleibt dem Ehemann somit ein Einkommen von 1.486 Euro (2.000 minus 514 Euro), die Ehefrau hat ein Gesamteinkommen von 1.314 Euro (800 plus 514 Euro).

Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen

Ein Unterhaltsanspruch ist nur gegeben bzw. kann nur realisiert werden, wenn der Unterhaltspflichtige **leistungsfähig** ist. Insbesondere soll der Unterhaltspflichtige nicht selbst bedürftig werden. Die Gerichte nehmen bei der Berechnung des Unterhalts verschiedene Beträge an, die dem Unterhaltspflichtigen verbleiben müssen. Bei der Berechnung des Unterhalts ist deshalb zu beachten, dass dem Unterhaltspflichtigen ein Selbstbehalt gegenüber dem Unterhaltsanspruch der minderjährigen Kinder in Höhe von derzeit mindestens **1080 Euro** monatlich verbleibt (bei Erwerbslosen/Rentnern 880 Euro monatlich). Nach der Rechtsprechung beträgt der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten **1200,- Euro**. Bleibt weniger für ihn übrig, wird Ihr Unterhaltsanspruch entsprechend gekürzt.

Wenn Ihr Ehemann zur Zahlung von Kindesunterhalt **und** Ehegattenunterhalt verpflichtet ist, muss bei Unterschreitung des Selbstbehalts vorrangig der Kindesunterhalt gezahlt werden.

Neue Partnerschaft:

Eine neue Partnerschaft **kann** Ihren Anspruch auf Unterhalt verringern oder entfallen lassen. Dies hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Sie verlieren Ihren Unterhaltsanspruch, wenn Sie wieder heiraten. Dies gilt auch, wenn Sie in der neuen Ehe keine Erwerbstätigkeit ausüben, weil Sie Ihre Kinder aus erster Ehe betreuen.

6.3. Unterhaltsverzicht

Bei der Scheidung werden im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen auch immer wieder Vereinbarungen über einen Unterhaltsverzicht getroffen (z.B. im Zusammenhang mit der Berechnung des Zugewinnausgleiches).

Frauen verzichten auch von sich aus auf Unterhaltsansprüche, weil sie sowieso keine Zahlungen erwarten, keine neuen Abhängigkeiten eingehen möchten oder einfach, um endlich Ruhe zu haben.

Maßgeblich für eine solche Entscheidung auf einen Unterhaltsverzicht sollten Ihre Lebensumstände sein. Verzichten Sie auf keinen Fall, wenn Sie

- kleine Kinder zu betreuen haben
- ansonsten Sozialhilfe/Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen müssten
- mit Arbeitslosigkeit zu rechnen haben
- aus gesundheitlichen oder Altersgründen einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können
- durch längere Familientätigkeit ehebedingte Nachteile haben.

Unterhaltszahlungen sind kein Gnadentat, sondern sollen helfen, Nachteile auszugleichen oder Lücken zu überbrücken, die durch die Ehe/Familientätigkeit und durch die Scheidung entstanden sind.

Ein Unterhaltsverzicht ist zudem „sittenwidrig“ und damit unwirksam, wenn er für die Betroffenen erkennbar dazu führt, dass staatliche Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II) in Anspruch genommen werden müssen.

6.4. Arbeitslosengeld II - Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wenn Sie kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen und Vermögen haben, keinen ausreichenden Unterhalt (vgl. Kapitel 5.7.) für sich (und Ihre Kinder) erhalten und kein Anspruch auf andere Sozialleistungen haben, können Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II umfasst neben Dienstleistungen und Sachleistungen insbesondere das **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**.

Im Kreis Herford ist das **Jobcenter Herford** die für die Umsetzung der Grundsicherung zuständige Behörde. Träger der gemeinsamen Einrichtung sind die Arbeitsagentur Herford sowie der Kreis Herford. Ihr örtlich zuständiges Jobcenter können Sie im Internet unter www.jobcenter-herford.de oder dem Kap. 11, Seite 62 entnehmen.

Arbeitslosengeld II können alle **erwerbsfähigen Personen** erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind. **Nicht erwerbsfähige** Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind. Sie gelten auch als erwerbsfähig, wenn Ihnen eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege eines Angehörigen.

Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gewährleisten sollen. Wie die Bezeichnung „Grundsicherung“ zeigt, ist damit eine Absicherung des Mindestbedarfes gemeint, eine Sicherung des Existenzminimums, das zum Leben notwendig ist. Diese Absicherung ist für alle gedacht, die dafür zu wenige oder keine eigenen Mittel haben.

Bei der Berechnung der Leistungen wird eine einzelne erwerbsfähige Person oder eine so genannte **Bedarfsgemeinschaft** betrachtet. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit Erwerbsfähigen zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden eventuell alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Wer zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört, ist im SGB II festgelegt. Bei einer solchen Bedarfsgemeinschaft werden alle ihr angehörenden Personen mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) in eine gemeinsame Berechnung einbezogen. Kindergeld und Unterhaltszahlungen werden hierbei zum Einkommen gezählt. Elterngeld und Pflegegeld bleiben nur teilweise anrechnungsfrei.

Zu der Bedarfsgemeinschaft gehören z.B. der/die erwerbsfähige **AntragstellerIn** und der/die **EhepartnerIn oder PartnerIn** einer eheähnlichen Gemeinschaft, der sog. Einstandsgemeinschaft sowie die dem Haushalt angehörenden **Kinder**, wenn letztere das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und das eigene Einkommen und Vermögen nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreicht. Auch ein Kind, das **schwanger** ist, gehört der Bedarfsgemeinschaft an. Jedoch wird das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners bei diesem Kind nicht berücksichtigt.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören z.B.

- ein unverheiratetes, noch nicht 25 Jahre altes Kind, das selbst ein Kind hat oder
- ein Kind allein, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Dieses bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn es selbst noch dem Haushalt mit Anderen angehört.

Nach dem SGB II sind Sie und Ihre Angehörigen hilfebedürftig, wenn Sie die Grundbeträge der folgenden Tabelle aus eigenen Mitteln monatlich nicht aufbringen können; dann können Sie den fehlenden Betrag als Arbeitslosengeld II bekommen. Die Regelleistung deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschal ab. Sie berücksichtigt den Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwasseraufbereitungskosten) und für die Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch für Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben. Darüber hinaus gibt es in bestimmten Fällen Leistungen für Mehrbedarfe und ggf. besondere Bedarfe.

Die Höhe der Regelbedarfe bei Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld ab 01.01.2015

Tabelle Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ab 01.01.2015				
Allein- stehende Allein- erziehende Volljährige mit minderjährigem Partner/ minderjähriger Partnerin	Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht voll- jährige Partner sind	Kinder und Jugendliche im 15.Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
Partner, wenn beide volljährig sind	Personen unter 25 Jahren, die ohne Zu- sicherung des komm.unalen Trägers umziehen	Minderjährige Partner		
	18-24 Jahre	14-17Jahre	6-13 Jahre	0-5 Jahre
399 bzw. 360 Euro	320 Euro	302 Euro	267 Euro	234 Euro

Einen Aufschlag (**Mehrbedarf**, ggf. pauschaliert) gibt es z.B. zu der Regelleistung für folgende Personen:

- Werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 Prozent der Regelleistung
- Alleinerziehende von Minderjährigen: 36 Prozent bei 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren oder je 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent der Regelleistung
- Personen, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen (wenn diese nachweislich erforderlich ist): Kosten in angemessener Höhe.

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, soweit ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf (Härtefall) besteht:
Die Kosten in angemessener Höhe können unter besonderen Voraussetzungen übernommen werden soweit sie 10 % der Regelleistung überschritten. Beispiele: Pflege- und Hygieneartikel, die aus besonderen gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden, unvermeidbare Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes, Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen.
- Personen, deren Warmwasseraufbereitungskosten nicht in den Leistungen für Unterkunft und Heizung enthalten sind, da das Warmwasser dezentral durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird:
9,18 Euro für Alleinstehende, 8,28 Euro für volljährige Partner, 7,36 Euro für Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, 4,23 Euro für Kinder von 14 bis 17 Jahren, 3,20 Euro für Kinder von 6 bis 13 Jahren und 1,87 Euro für Kinder von 0 bis 5 Jahren.

Daneben können **einmalige** Leistungen erbracht werden für

- die **Erstausstattung der Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstausstattung für Bekleidung und **Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt**,
- Anschaffungen und Reparaturen von **orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung** sowie die **Miete von therapeutischen Geräten**.

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Zusätzlich zu den genannten Leistungen werden die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete inklusive Nebenkosten) und Heizkosten, soweit sie **angemessen** sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Bewohnen Sie ein **Eigenheim oder eine Eigentumswohnung**, dann gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen (z. B. angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen).

Nicht dazu gehören die **Tilgungsraten**, mit denen letztlich Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Wenn die Aufwendungen höher als angemessenen sind, dann sind Sie verpflichtet, die Kosten der Unterkunft möglichst zu senken. Dann kann unter Umständen auch ein Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt werden.

Dieser kommt nur dann in Betracht, wenn die Wohnung unangemessen groß und die Aufwendungen unangemessen hoch sind. Darüber entscheidet Ihr Jobcenter.

Sollte bei Ihnen ein Umzug notwendig sein, werden die höheren Kosten Ihrer Unterkunft solange gezahlt, bis Ihnen ein Umzug möglich ist oder zugemutet werden kann, in der Regel jedoch für längstens 6 Monate.

Außerdem kann Ihr bisher zuständiges Jobcenter die Kosten für das Beschaffen der neuen Wohnung und die Umzugskosten und das künftig zuständige Jobcenter die Mietkaution (diese in der Regel als Darlehen) für Sie übernehmen.

Beachten Sie bitte: Bevor Sie einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließen, ist es notwendig, vom örtlich zuständigen Jobcenter eine Einverständniserklärung für die künftigen Aufwendungen einzuholen.

Anrechnung von Einkommen und Unterhalt

Wenn Sie ein Einkommen haben, wird dieses auf Ihren Bedarf angerechnet. Vom Einkommen werden Steuern und Sozialversicherung abgezogen. Auch Werbungskosten sowie Fahrtkosten zur Arbeit und Beiträge zu Versicherungen und Vorsorgeleistungen werden zu bestimmten Sätzen abgezogen. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag abgezogen. Ggf. ist jedoch ein Antrag auf Abänderung des Titels zu stellen.

Um Ihnen einen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung zu geben, sind darüber hinaus bestimmte **erhöhte Freibeträge** vorgesehen, die sich prozentual nach Ihrem Bruttoeinkommen errechnen.

Unterhaltszahlungen (Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt), Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderwohngeld und das Elterngeld sind als Einkommen zu berücksichtigen. Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig

Trennung Scheidung

waren, erhalten jedoch ab dem 01. 01.2011 einen Elterngeld-freibetrag. Dieser entspricht dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und beträgt bis zu 300 Euro (§ 10 Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz(BEEG)). In dieser Höhe bleibt das Elterngeld weiterhin anrechnungsfrei.

Unter gewissen Umständen können Ihre Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter übergehen und werden dann durch diese weiter verfolgt.

Beispiel:

Familie mit einem Kind;

zu berücksichtigendes Einkommen der Antragstellerin: 400,00 €

Einkommen des Kindes: 410,00 € (Kindergeld und Unterhaltsleistungen)

Bedarf BG*)		Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelleistung	954 €	360 €	360 €	234 €
Mehrbedarf (§ 21 Abs. 5)	39,90 €		39,10 €	
BA-Leistungen	993,90 €	360 €	399,90 €	234 €
KdU	498 €	166 €	166 €	166 €
Gesamtbedarf	1491,90 €	526 €	565,90 €	400 €
./. Kindeseinkommen				410
Verbleibender Gesamtbedarf	1091,90 €	526 €	565,90 €	0,00 (- 10**)
Ind. Bedarfsanteile	100 %	48,18 %	51,82 %	0,00
Einkommensverteilung**	410 €	197,50 €	212,50 €	0,00
Gesamtanspruch	681,90 €	328,50 €	353,40 €	0,00

*) Bedarfsgemeinschaft

***) Der Bedarf des Kindes kann durch das eigene Einkommen in voller Höhe gedeckt werden. Es errechnet sich eine "Überdeckung" in Höhe von 15 €. Dieser Betrag ist bei den Eltern in voller Höhe anzurechnen, weil er den Betrag von 18,00 € (Höhe des Kindergeldes, das maximal bei den Eltern angerechnet werden kann) nicht übersteigt. Insgesamt ergibt sich ein noch zu verteilendes Einkommen in Höhe von 415 € (400 € + 15 €).

Anrechnung von Vermögen

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Es gibt jedoch auch hier Freibeträge:

Sie haben einen **Grundfreibetrag** für sich und Ihren Partner von jeweils 150 Euro für jedes vollendete Lebensjahr (Alter mal 150), mindestens aber 3.100 Euro. Wenn Sie vor dem 1.1.1948 geboren sind, haben Sie einen Freibetrag von 520 Euro je Lebensjahr.

Der Grundfreibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind.

Für **Altersvorsorgevermögen** („Riester-Anlageformen“ und sonstige Altersvorsorge) gibt es besondere Freibeträge.

Die Grundfreibeträge für allgemeines Vermögen und Altersvorsorgevermögen sind begrenzt auf einen **Höchstbetrag**, der sich nach dem jeweiligen Alter richtet.

Zusätzlich gibt es einen **Freibetrag für notwendige Anschaffungen** in Höhe von 750 Euro je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist insbesondere ein angemessener Hausrat und ein angemessenes Fahrzeug für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Ein selbst genutztes, angemessenes Haus/Eigentumswohnung ist ebenfalls geschützt.

Weitere Details zur Anrechnung des Erwerbseinkommens und zur Anrechnung von Vermögen oder zu Änderungen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter (vgl. Kap 11, Seite 62 oder www.jobcenter-herford.de)

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als vorrangiges Ziel

Mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des Sozialgesetzbuches II sollen alle Erwerbsfähigen so gefördert werden, dass sie künftig ihren eigenen und den Lebensunterhalt ihrer Angehörigen - möglichst unabhängig von der Grundsicherung - aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können.

Deshalb sind die Leistungen zur Grundsicherung insbesondere darauf gerichtet, dass Ihre Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird.

Um Sie wieder in Arbeit zu bringen, können für Sie und erwerbsfähige Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft besondere **Eingliederungsleistungen** vorgesehen werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen, sie zeitlich zu verkürzen oder in der Höhe möglichst gering zu halten. Ihr persönlicher Ansprechpartner/Ihre persönliche

Ansprechpartnerin beurteilt, ob solche Leistungen bei Ihnen erforderlich sind.

Dienstleistungen werden Ihnen in **Vermittlung, Beratung und Berufsorientierung** sowie bei der **Förderung von beruflicher Weiterbildung**, aber auch bei **besonderen Unterstützungsbedarfen, wie der Betreuung von Kindern** gegeben.

Ihr/e persönliche/r AnsprechpartnerIn und Sie vereinbaren und legen fest, wie Ihre Mitwirkung bei den Bemühungen um Arbeit aussehen soll (also wie, wann und wie oft Sie selbst aktiv werden müssen), welche Leistungen bzw. Maßnahmen für Sie vorgesehen werden und welche Leistungen Dritter Sie beantragen müssen. An dieser so genannten **Eingliederungsvereinbarung** wirken Sie also aktiv mit. Die Vereinbarung soll für 6 Monate abgeschlossen werden. Danach ist eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Als Empfängerin von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind Sie verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Davon gibt es Ausnahmen, nämlich dann, wenn das Ausüben einer Arbeit die Erziehung Ihres Kindes oder des Kindes Ihres Partners gefährden würde, falls das Kind jünger als drei Jahre ist (ist das Kind älter, gilt die Erziehung in der Regel nicht als gefährdet, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist).

6.5 Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, mit der Kinderarmut von Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vermieden werden soll. Der Kinderzuschlag beträgt monatlich **bis zu 140 Euro je Kind**. Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn für diese Kindergeld bezogen wird, die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen, das zu berücksichtigende Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist und **deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld besteht**.

Für Elternpaare gilt eine **Mindesteinkommensgrenze** in Höhe von 900 Euro, für Alleinerziehende von 600 Euro.

Die **Höchsteinkommensgrenze** setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Weiterhin erhalten Sie für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende oder eine berufsbildende Schule besuchen, zum 01. August eines Jahres eine zusätzliche Leistung in Höhe von 100 Euro für die Beschaffung von Schulbedarf (z.B. Schreib- und Rechenmaterialien). Die Leistung wird nicht erbracht, wenn der Schüler oder die Schülerin eine Ausbildungsvergütung erhält.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit und im Internet unter www.familienkasse.de.

Dort erhalten Sie auch das Merkblatt „Kinderzuschlag“, das ausführliche Informationen zu diesem Thema enthält.

Leistung für Bildung und Teilhabe

Seit dem 01.04.2011 können Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Verhältnissen familienzusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Diese Bedarfe werden neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Die Leistungen sind erforderlich, um dem Nachwuchs günstigere Startchancen insbesondere im Bildungsbereich zu gewährleisten und später mehr Chancengerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt herzustellen.

Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) können beantragt werden:

- **Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen (Klassen)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Voraussetzung bei mehrtägigen (Klassen)Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände können leider nicht übernommen werden.

- **Mittagsverpflegung**

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Einrichtungen der Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schüler/innen sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil (1,00 Euro je Kind und Mahlzeit) hinausgehenden Kosten auszugleichen. Die Gewährung von Zuschüssen ist auch möglich, wenn Sie für die Mittagsverpflegung Ihres Kindes eine Pauschale zu entrichten haben.

- **Schulbedarf**

Schüler/innen erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 01. August eines Jahres 70 Euro und zum 01. Februar 30 Euro. Allerdings muss zum jeweiligen Stichtag ein Leistungsanspruch bestehen. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

- **Schüler/innenbeförderung**

Schüler/innen, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf die Beförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Beförderung zur Schule, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Die Leistung (höchstens 10 Euro monatlich) kann individuell wie folgt eingesetzt werden: Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Beiträge der Jugendkunstschule), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen), die Teilnahme an Freizeiten und Leihgebühren für Musikinstrumente. In Ausnahmefällen

können auch die Kosten für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen übernommen werden.

- **Lernförderung**

Zum Erreichen von Lern- und Klassenzielen (i.d.R. Versetzung bzw. Schulabschluss) können Schülerinnen und Schüler eine geeignete außerschulische Lernförderung erhalten, wenn schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag erforderlich. Die Lehrkraft muss den zusätzlichen Förderbedarf bestätigen. Es sollte sich bei der Erbringung aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht.

Anspruchsberechtigt sind Leistungsempfänger nach dem SGB II SGB XII, Bezieher von Kindergeldzuschlag und Wohngeld, sowie Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beantragt werden, alle anderen Leistungen für Personen unter 25 Jahren, wenn eine Kita bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Berufsschülerinnen und –schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Für Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter Herford, für Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag der Kreis Herford zuständig.

6.6. Das Betreuungsgeldgesetz

Ab 01.08.2013 wurde das Betreuungsgeld eingeführt, das vom 01.08.2013 bis 31.07.2014 monatlich 100,00 € betrug und ab dem 01.08.2014 monatlich 150,00 € beträgt, für Eltern, die ihre Kinder im Alter von 1-3 Jahren nicht in staatlich geförderte Einrichtungen betreuen lassen wollen.

Das Betreuungsgeld kann auch neben einer vollen Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn im letzten einkommenssteuerlichen

Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes das zu versteuernde Einkommen unter 250.000,00 € lag. Das Betreuungsgeld kann bezogen werden vom 01. Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats, insgesamt also 22 Lebensmonate.

7. Finanzen; Steuern und Schulden

7.1. Die richtige Steuerklasse

Die Entscheidung getrennt zu leben, hat Auswirkungen auf die Steuerklassen.

Zumeist haben die Eheleute die Steuerklassenkombination III (Ehemann) und V (Ehefrau). Hierbei leistet der Ehepartner mit Steuerklasse III weniger und der Partner mit Steuerklasse V höhere Steuern. Zumeist wird dies durch Unterhaltszahlungen ausgeglichen.

Es kann nun aber auch das sogenannte Faktorverfahren gewählt werden bei dem beide Eheleute die Steuerklasse IV mit einem individuellen Faktor erhalten. Dies führt zu einer für beide Eheleute günstigen Besteuerung. Der Ehepartner ist verpflichtet dem zuzustimmen.

Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst und eine Scheidung beabsichtigt ist, muss dieses dem Finanzamt mitgeteilt werden.

In dem Kalenderjahr der Trennung **kann** die bisherige Steuerklasse beibehalten werden. Ab dem Jahr, das auf die Trennung folgt, müssen die Steuerklassen geändert werden. So muss ein Paar, das sich z.B. am 20.12.2013 getrennt hat, schon am 01.01.2014 in die neuen Steuerklassen (I und II), weil es nur auf die Kalenderjahre ankommt. Dies führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung zumeist des Mannes und zu einer Entlastung der Frau.

Die Steuerklassenänderung hat Auswirkungen auf den Unterhalt. Lassen Sie sich hier beraten.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende/Steuerklasse II

Alleinerziehende erhalten die Steuerklasse II. Dadurch wird für Alleinerziehende ein **Entlastungsbetrag** in Höhe von **1.308 Euro** jährlich gewährt.

Sie erhalten die Steuerklasse II, wenn zu Ihrem Haushalt wenigstens **ein Kind gehört, für das Kindergeld gezahlt wird** bzw. Ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht und Sie alleinstehend sind.

Wenn Sie mit einem (neuen) Partner in eheähnlicher Gemeinschaft leben - oder mit einer anderen volljährigen Person (z.B. Elternteil, erwachsenes Kind mit Einkommen) in Haushaltsgemeinschaft leben - gelten Sie nicht als alleinstehend. In diesen Fällen steht Ihnen kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bzw. keine Steuerklasse II zu.

7.2. Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge dienen der Entlastung für die finanziellen Aufwendungen der Kindererziehung.

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt: monatlich für das 1. und 2. Kind 184 Euro und für das 3. Kind 190 Euro. Ab dem 4. Kind wird 215 Euro Kindergeld gezahlt.

Das Kindergeld erhält derjenige Elternteil, in dessen Wohnung das Kind angemeldet ist. Da das Kindergeld beiden Elternteilen zu gleichen Teilen zusteht, wird es mit dem Unterhalt verrechnet (s. Kapitel 5.5.).

Der steuerliche Kinderfreibetrag beträgt 2.184 Euro jährlich. Ein zusätzlicher Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung beträgt 1.320 Euro jährlich. Arbeitnehmer/innen erhalten entweder das Kindergeld *oder* die Anrechnung der Kinderfreibeträge. Das Finanzamt prüft bei der Steuererklärung, was günstiger für Sie ist. Die Kinderfreibeträge werden erst bei höheren Einkommen wirksam (die steuerliche Freistellung übersteigt dann die Kindergeldzahlung), so dass in den meisten Fällen eine Berücksichtigung der Kinderfreibeträge nicht erfolgt.

Bei Zusammenveranlagung im Trennungsjahr besteht ein gemeinsamer Kinderfreibetrag. Bei Einzelveranlagung und im Jahr nach der Trennung erhält jeder Ehegatte grundsätzlich den halben Freibetrag. Dieser kann durch Zustimmung auf den anderen Ehegatten übertragen werden oder bei nicht geleisteten Unterhaltszahlungen auch ohne Zustimmung.

Die Übertragung des Freibetrags kann erst im folgenden Jahr wieder rückgängig gemacht werden.

7.3. Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung

Eine **Zusammenveranlagung** ist nur noch im Jahr der Trennung möglich. Ein Ehepartner darf jedoch nicht alleine entscheiden, denn dem anderen dürfen keine Nachteile daraus entstehen. In der Regel ist die Zusammenveranlagung günstiger, da auf das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der sogenannte Splittingtarif angewendet wird und nicht der ungünstigere Grundtarif. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei einer Steuerberaterin/einem Steuerberater.

Nicht alles, was steuerrechtlich zulässig ist, ist familienrechtlich sinnvoll. Hier sollten Sie Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin fragen.

Bei der Zusammenveranlagung zur Einkommenssteuer müssen beide Ehepartner unterschreiben.

Wenn jeder Ehegatte eine eigene Steuererklärung abgibt, spricht man von **Einzelveranlagung**. Das zu versteuernde Einkommen wird hierbei getrennt ermittelt und versteuert. Dies hat Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht. Informieren Sie sich rechtzeitig.

7.4. Steuererstattung und Steuernachzahlung

Verdient nur einer der Ehepartner, so steht ihr/ihm selbstverständlich auch die Steuererstattung zu. Erzielen beide Ehepartner Einkünfte, steht jedem zumindest der Betrag zu, der auch bei einer getrennten Veranlagung erstattet worden wäre.

Am besten einigen Sie sich schriftlich im Vorfeld der Steuererklärung über die Verteilung der Erstattung und teilen dies Ihrem Finanzamt mit. Ist keine Einigung zu erzielen, muss eine Klärung notfalls über das zuständige Amtsgericht erfolgen.

Im Falle einer Steuernachforderung haften beide Ehepartner gemeinsam. Zahlt einer der Ehepartner nicht, so muss der andere die Steuerschuld mitbezahlen. Beantragen Sie deshalb beim Finanzamt, dass die Steuerschuld entsprechend dem Einkommensanteil aufgeteilt wird.

7.5. Begrenztes Realsplitting

Unterhaltszahlungen an den Ehepartner können von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten als **Sonderausgaben** bis zu einer Höhe von derzeit 13.805 Euro vom Gesamtbetrag der zu

versteuernden Einkünfte abgezogen werden. Voraussetzung für die Geltendmachung der Unterhaltszahlungen bei der Steuer ist die Zustimmung des Ehepartners, der die Unterhaltszahlungen erhält (Anlage U der Steuererklärung).

Die Person, die den Unterhalt erhält (in der Regel die Ehefrau) muss diese dann nämlich als Einnahmen versteuern.

Bitte beachten Sie, dass diese Unterhaltsleistungen in bestimmten Fällen auch Konsequenzen für Ihre Krankenversicherung (Familienversicherung) oder beim Wohngeld haben können.

Tipp: Um höhere Steuerlasten oder andere Nachteile zu verhindern, sollten Sie deshalb nur unterschreiben, wenn der Ehepartner versichert, **alle** entstehenden Nachteile auszugleichen.

7.6. Schulden

Trennungen und Scheidung und die damit verbundenen Belastungen führen besonders für alleinerziehende Frauen leicht zu einer Verschuldung. Meist sind es die Frauen, die auch nach der Trennung die Versorgung der Kinder übernehmen. Daher können sie nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein. Sind die Ehepartner während der Ehe gemeinsame Schuldverpflichtungen oder Bürgschaften eingegangen, aus deren Haftung die Frau nach der Scheidung nicht entlassen ist, wächst der Schuldenberg bis zu einer späteren Erwerbstätigkeit weiter an, so dass eine Abzahlung dann kaum noch möglich ist. Erschwerend kommt hinzu, dass Ihr Unterhaltsanspruch gegenüber Ihrem Ehemann ggf. gekürzt wird, wenn er Schulden aus der Ehe zurückzahlen muss.

Für welche Schulden muss eine Frau nach der Trennung mithaften? Welche Vereinbarungen bezüglich des Abbaus der Schulden sollen getroffen werden? Die konkrete Einzelfallsituation macht es bei einer Schuldentilgung nötig, sich fachkundigen Rat bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einer Steuerberaterin/einem Steuerberater zu holen. Kostenlose Beratungen führen Schuldnerberatungsstellen (s. Kap. 11) und Verbraucherzentralen durch.

Schulden des Ehepartners

Es besteht grundsätzlich **keine Mithaftung** für alle Schulden des Ehepartners, für die Sie **keine Unterschrift** geleistet haben Dies gilt

auch für Schulden, die bereits während der Ehe gemacht worden sind.

Gemeinsame Schulden

Haben Sie zusammen mit Ihrem Ehemann einen Vertrag unterschrieben, z.B. einen Kreditvertrag für die Anschaffung von Möbeln, haften Sie allerdings gemeinsam - und zwar jeder Ehepartner für die *ganze* Summe- gegenüber dem Kreditgeber. Im Innenverhältnis (zwischen den Ehepartnern) kann aber ein Ausgleich erfolgen.

Achten Sie darauf, dass Sie keine Schulden übernehmen, die ausschließlich zugunsten Ihres Mannes gemacht worden sind. Bringt z.B. der Ehemann ein Wohnhaus im Alleineigentum mit in die Ehe und nach der Eheschließung wird ein Kredit aufgenommen, um das Haus zu renovieren, können Sie verlangen, dass der Mann die Kreditraten allein an die Bank zahlt, da nur ihm das Haus gehört. Dies gilt auch für Schulden, die der Mann für teure Hobbys (z.B. teure Taucherausrüstung) gemacht hat.

Der Kreditgeber ist aber nicht verpflichtet, auf eine interne Vereinbarung mit Ihrem Ehemann Rücksicht zu nehmen. Zahlt Ihr Ehemann entgegen Ihrer Absprache nicht, wird die Bank Sie trotzdem voll in Anspruch nehmen. Sie müssen sich das Geld dann von Ihrem Mann zurückholen. Hierauf haben Sie einen Rechtsanspruch, den Sie notfalls auf dem Klageweg durchsetzen können.

Unterschreiben Sie keine Bürgschaft für Ihren Mann.

In Einzelfällen können Unterschriften von Ehepartnern aber auch unwirksam sein. Dies gilt insbesondere bei Geschäftskrediten. Beispielsweise wenn der Kreditbetrag so hoch ist, dass Sie als Mitverpflichtete aufgrund Ihrer Einkommenslage gar keine Chancen haben, den Kredit jemals zurückzuzahlen.

Wenn Sie sich über die Verteilung der Schulden geeinigt haben, können Sie versuchen, dies bei den Gläubigern durchzusetzen. Dies gelingt meist nur durch **Umschuldung**. Jeder Ehepartner muss allein einen neuen Kredit aufnehmen, mit dem die alten Schulden abgelöst werden. Nur so sind Gläubiger oft bereit, einen Ehepartner aus dem gemeinsam geschlossenen Vertrag zu entlassen.

Achten Sie aber darauf, dass sich Ihre Schulden dadurch nicht erhöhen, denn häufig wird die Umschuldung nur zu schlechteren Konditionen angeboten.

Schulden und Unterhaltszahlungen

Bei einer Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches bzw. einer Unterhaltszahlung für die Kinder werden Ratenzahlungen für Schulden, die während der Ehe entstanden sind, in aller Regel abgezogen, d.h. vermindern Ihren Unterhaltsanspruch. Dies gilt insbesondere für gemeinsame Schulden, in Einzelfällen auch für Schulden, die für Privatbelange des Ehemannes entstanden sind.

„Indirekte Haftung“ für Schulden im Zugewinnausgleich und beim Unterhalt

Vereinbaren Sie bei Eheschließung nichts anderes, leben Sie mit ihrem Partner in Zugewinnngemeinschaft. Bei einer Scheidung behält dann jeder das, was er in die Ehe eingebracht hat, und alles, was während der Ehe hinzukommt, wird geteilt (Zugewinnausgleich, siehe auch Kap. 8.2., Seite 51-53).

Auch Ihr Unterhaltsanspruch gegenüber Ihrem Mann kann sich verringern, wenn die Altschulden Ihres Mannes während der Ehe ratenweise zurückgezahlt wurden und somit die ehelichen Lebensverhältnisse dadurch mitbestimmt wurden.

7.7. Kündigung des gemeinsamen Kontos

Ein gemeinsames Konto sollten Sie nach der Trennung kündigen. Bei Überziehen ist ein Ausscheiden nur möglich, wenn der Minusbetrag ausgeglichen wird. Die Bank löst i.d.R. das gemeinsame Konto nur dann auf, wenn beide Ehepartner einverstanden sind. Ist der Ehepartner mit der Kündigung nicht einverstanden, können Sie Ihre Bank anweisen, sämtliche Verfügungen nur mit der Unterschrift beider Ehepartner zu gestatten.

Hat Ihr Ehepartner nur eine Verfügungsberechtigung über Ihr Konto, können Sie diese der Bank gegenüber einfach widerrufen. Kündigen Sie auch gemeinsame Sammelkonten, z.B. bei Versandhäusern.

7.8. Schuldenbefreiung und Schuldnerberatungsstellen

Können Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, droht die Zwangsvollstreckung. Der Gerichtsvollzieher darf in der Wohnung aber nur teure Einzelstücke pfänden, z.B. eine wertvolle Vitrine, nicht aber Mobiliar für den täglichen Gebrauch, wie z.B. Sitzgarnitur, Kühlschrank, Fernseher.

Kann nicht genug gepfändet werden, hat der Gläubiger die Möglichkeit, von Ihnen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungseid) vor Gericht zu verlangen.

Seit dem 01.01.1999 gilt das Insolvenzrecht für Privatleute, eine gesetzliche Möglichkeit sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nicht zurückzahlen kann, zu befreien. Ein Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung können Sie gerichtlich beantragen.

Wenden Sie sich in solchen oder ähnlichen Situationen an Ihre Schuldnerberatungsstelle (Adressenliste siehe Kapitel 11, Seite 63).

8. Die Scheidung

8.1. Scheidungsantrag und Scheidungsverfahren

Ehen werden heute nach dem **Zerrüttungsprinzip** geschieden: eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass sie wieder hergestellt wird. Das Scheitern einer Ehe wird also nach bestimmten Zeiten des Getrenntlebens vermutet. Nach einjähriger Trennungszeit kann die Ehe geschieden werden, wenn beide Seiten einverstanden sind.

Will ein Ehepartner die Scheidung nicht, so muss er/sie Gründe vorlegen, die für eine Fortsetzung der Ehe sprechen. Das Gericht wird aber im Zweifelsfall gegen den Willen eines Ehepartners die Ehe nicht aufrecht erhalten. In der Regel genügt daher zum Beweis, dass die Ehe zerrüttet ist, dass Sie ein Jahr vollständig voneinander getrennt leben und keinen nennenswerten Kontakt mehr miteinander haben.

Für das Scheidungsverfahren muss ein **Scheidungsantrag** gestellt werden, der von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt beim zuständigen Familiengericht eingereicht werden muss. Auch wenn Sie sich mit Ihrem Ehemann über alles geeinigt haben, muss der Scheidungsantrag von einer Anwältin/einem Anwalt gestellt werden. Der Scheidungsantrag wird vom Gericht dem anderen Ehepartner zugestellt; diese(r) kann sich dazu innerhalb einer bestimmten Frist äußern.

Wenn Ihr Mann mit der Ehescheidung einverstanden ist, muss er sich keinen Anwalt nehmen. Es ist aber **nicht möglich**, im Scheidungsverfahren einen **gemeinsamen Anwalt/ eine gemeinsame Anwältin** zu haben.

Es wird unterschieden zwischen der **einvernehmlichen** und der **streitigen Scheidung**.

Bei der **einvernehmlichen Scheidung** stimmen beide Ehepartner der Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahres zu. Zu den Scheidungsfolgesachen (z.B. Unterhalt, Sorgerecht für Kinder, Wohnung, Hausrat, Zugewinn) müssen einvernehmliche Regelungen vorgelegt werden. **Achtung:** Auf Kindesunterhalt kann nicht verzichtet werden. Beim Ehegattenunterhalt ist ein Unterhaltsverzicht unwirksam, wenn der verzichtende Ehegatte dadurch bedürftig wird und staatliche Leistungen beantragen muss.

Bei einer **streitigen Scheidung** muss das Familiengericht über die sogenannten **Scheidungsfolgesachen** entscheiden. Je konfliktreicher die Vorstellungen z. B. über Sorgerechts- und Unterhaltsregelungen sind, desto langwieriger und teurer wird das Scheidungsverfahren sein.

Das Gericht verhandelt und entscheidet zusammen mit dem Scheidungsantrag über die zu klärenden Scheidungsfolgesachen. Eine Ehe wird somit in der Regel erst geschieden, wenn Klarheit über alle Folgesachen besteht. Mit diesem **Scheidungsverbund** soll erreicht werden, dass für die Eheleute nach einer Scheidung in der Regel nichts mehr ungeklärt bleibt.

Folgende Scheidungsfolgesachen können im streitigen Scheidungsverfahren **auf Antrag** einer Seite vom Gericht geregelt werden, wenn Sie sich nicht mit Ihrem Ehemann einigen können:

- Sorgerechtsregelung für die Kinder
- Besuchs- und Umgangsrecht für die Kinder
- Unterhalt für die Kinder
- Unterhalt für die Ehefrau (bzw. Ehemann)
- Wohnungszuweisung
- Hausratsverteilung
- Zugewinnausgleich.

Die Regelungen in Bezug auf **Wohnung, Sorgerecht** und **Unterhaltsansprüche** sind in den obigen Kapiteln bereits ausführlich behandelt worden.

Wenn eine endgültige Einigung in Bezug auf die **Hausratsverteilung** bis zur Scheidung noch nicht möglich war, kann das Gericht die Verteilung des Hausrates festlegen.

Das Familienauto wird in der Regel auch dem Hausrat zugerechnet; es kann aber auch bei der Zugewinnberechnung (s. u.) berücksichtigt werden.

8.2. Zugewinnausgleich

Eheleute, die ohne eine besondere notarielle Vereinbarung geheiratet haben, leben im Güterzustand der sogenannten **Zugewinngemeinschaft**.

Das bedeutet, dass jeder Ehepartner auch nach einer Heirat sein bisheriges Vermögen behält und auch während der Ehe alleiniges Eigentum erwerben kann.

Erst bei einer Scheidung findet ein Ausgleich zwischen den Vermögensbeständen der Ehepartner statt. Der **Vermögenszuwachs**, der während der Ehe entstanden ist, wird dabei als Zugewinn bezeichnet und bei einer Scheidung auf beide Ehepartner verteilt (Zugewinnausgleich). Diese Regelung sorgt dafür, dass das während der Ehezeit erwirtschaftete Vermögen zwischen den Eheleuten verteilt wird, und zwar unabhängig davon, wer es erwirtschaftet hat!

Der Zugewinn wird in der Regel durch eine Geldzahlung ausgeglichen. **Stichtag für die Feststellung des Endvermögens ist der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages**. Die Trennungszeit ist somit noch Ehezeit. Dieser Aspekt ist deshalb wichtig, weil gerade auch vermögende Ehepartner während der Trennungszeit Vermögenswerte „verschwinden“ lassen. Sie sollten sich bei einer Trennung möglichst genau über die Vermögenslage Ihres Ehemannes informieren und ggf. Nachweise beschaffen.

Zur Berechnung des Zugewinns wird für beide Eheleute das Anfangsvermögen, das bei der Eheschließung vorhanden war, festgestellt. Gleichzeitig wird das Endvermögen zum Zeitpunkt des Scheidungsantrages ermittelt. In die Vermögenszuwächse werden Erbschaften und Geschenke an einen der Ehepartner **nicht** mit angerechnet (diese verbleiben also in voller Höhe dem jeweiligen Partner)⁸, wohl aber die Wertsteigerungen auf dieses Vermögen.

Seit dem 01.09.2009 muss auch zum Trennungsstichtag Auskunft erteilt werden. Wichtig ist es deshalb, den Tag der Trennung genau festlegen zu können. Hier müssen Beweise gesichert werden. Es

⁸ Ausnahme: **Geschenke eines Ehepartners an den anderen** (z.B. Haus- oder Grundstücksanteile) gehen bei einer Scheidung in die Zugewinnrechnung mit ein.

besteht nicht nur ein Auskunftsanspruch zum Trennungszeitpunkt, sondern wie beim Endvermögen und beim Anfangsvermögen müssen nach neuem Recht auch Belege vorgelegt werden.

Bestehen zu Beginn der Ehe nur Schulden, so wird das Abbezahlen der Schulden nach neuem Recht auch als Zugewinn betrachtet.

Beispiel für eine Zugewinnberechnung:

Der Ehemann hat bei Scheidung ein Vermögen von 170.000 Euro und Schulden in Höhe von 40.000 Euro. Die Ehefrau hat ein Vermögen von 10.000 Euro. Bei Heirat hatte der Ehemann ein Vermögen von 10.000 Euro.

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen bei Heirat	10.000 Euro	0 Euro
Vermögen bei Scheidung	170.000 Euro	10.000 Euro
minus Schulden bei Scheidung	40.000 Euro	
= Endvermögen	130.000 Euro	10.000 Euro
Zugewinn (Endvermögen minus Anfangsvermögen)	120.000 Euro	10.000 Euro
Zugewinn-Differenz (Ehemann – Ehefrau):	110.000 Euro	
Zugewinnausgleichsanspruch:	55.000 Euro	

Ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 55.000 Euro geht an die Ehefrau.

Haben Sie sich während der Ehe ein **Haus/eine Eigentumswohnung** angeschafft, so wird dieses in die Zugewinnberechnung mit eingehen. Im Normalfall sind beide Ehepartner als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen. In diesem Fall ist kein Zugewinnausgleich nötig, weil beide Anteile gleich hoch sind. Am Ende der Ehe sollte die Miteigentumsgemeinschaft aber aufgelöst werden.

Ist Ihr Ehemann Alleineigentümer des Hauses, haben Sie einen Anspruch auf Zugewinnausgleich. Der Zugewinn wird berechnet vom aktuellen Wert des Hauses/Grundstückes abzüglich der darauf bestehenden Belastungen.

Die Berechnung eines Zugewinns sagt aber noch nicht unbedingt etwas darüber aus, wer im Haus wohnen bleibt. Wenn Sie mit Ihrem/n Kind/ern in dem gemeinsamen Haus wohnen bleiben wollen, müssen Sie sich sowohl über die Kostenverteilung als auch über ein evtl. Nutzungsentgelt einig werden. Beim gemeinsamen Eigentum hat allerdings in der Regel derjenige Ehepartner, der das Haus nicht bewohnt, ein großes Interesse an einer Auszahlung oder Entlassung aus den Verbindlichkeiten. Häufig kommt es dann zu einem Verkauf bzw. einer Versteigerung des Hauses.

Fristen für Zugewinn: Wenn Sie bei der Scheidung (noch) keinen Zugewinnausgleich geregelt haben, so kann dieser bis längstens 3 Jahre nach der Scheidung gerichtlich beantragt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Zugewinnausgleich mehr.

Rat: Fotokopien von allen Konten und Vermögenswerten des Partners vor dem Auszug fertigen.

8.3. Versorgungsausgleich

Durch den Versorgungsausgleich werden Anteile an der Altersversorgung (Renten, Pensionen, betriebliche Altersrenten, Lebensversicherungen auf Rentenbasis), die von einem oder beiden Ehepartnern während der Ehezeit erworben wurden, zwischen den Ehepartnern ausgeglichen. Die Versorgungsanswartschaften, die während der Ehezeit erworben wurden, werden also grundsätzlich geteilt. Durch diese Regelung sollen Frauen, die über längere Zeit wegen Kinderbetreuung/Familiertätigkeit keine (ausreichende) eigenständige Altersversorgung aufbauen konnten, nach einer Scheidung eine eigenständige Alterssicherung erhalten.

Wenn die Ehe lange bestanden hat, wird der Versorgungsausgleich bei der Scheidung immer automatisch mitgeregelt. Wenn die Ehe weniger als drei Jahre bestanden hat, muss ein Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs gestellt werden. Das Gericht schickt beiden Eheleuten Fragebögen zu, in denen sie angeben müssen, welche Versicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei einer betrieblichen Rentenversicherung oder bei einer privaten Rentenversicherung bestehen.

Der Versorgungsausgleich ist unabhängig von einer Unterhaltszahlung oder dem gesetzlichen Güterzustand und wird - sofern Sie bei öffentlichen Versicherungen wie Deutsche Versicherung Bund

und Deutsche Rentenversicherung Westfalen versichert sind - grundsätzlich zusammen mit der Scheidung entschieden.

Beispiel für einen „einfachen Versorgungsausgleich“:

Nach neuem Recht werden alle Rentenansprüche, die einen Wert über 3024 Euro haben, geteilt.

Beispiel: Während der Ehezeit hat der Ehemann Rentenansprüche von 600 Euro, die Ehefrau Rentenansprüche von 250 Euro monatlich in der Rentenversicherung Westfalen erworben.

Beide Ansprüche werden mit der Scheidung durch das Gericht geteilt. Mit Rentenbeginn wirkt sich die Teilung aus.

Verzicht auf Versorgungsausgleich: In einem **Ehevertrag**, der bei Heirat oder im Rahmen der Scheidung abgeschlossen, können Sie auf einen Versorgungsausgleich verzichten.

Ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich ist aber nur in wenigen Fällen sinnvoll: z.B. bei kurzer Ehedauer oder wenn beide Ehepartner annähernd gleich hohe Einkommen während der Ehe hatten. Ein Verzicht kann aber auch ratsam sein, wenn Sie Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten haben, Ihr Ehemann aber nur durch den Abschluss von Lebensversicherungen (z. B. als Selbständiger) für sein Alter vorsorgt. In diesem Falle wären Sie Ihrem Ehemann gegenüber ausgleichspflichtig. Seine Kapitallebensversicherung würde allerdings im Rahmen eines Zugewinnausgleiches berücksichtigt werden müssen.

8.4. Scheidungskosten

Im Zusammenhang mit einer Scheidung entstehen immer **Gerichtskosten** und **Anwaltskosten**. In der Regel tragen die Gerichtskosten beide Parteien je zur Hälfte, die Anwaltskosten trägt jede Partei für ihre Anwältin/ihren Anwalt allein.

Die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten richtet sich nach dem sogenannten **Gegenstandswert**. Der Gegenstandswert eines Scheidungsverfahrens ist das dreifache monatliche Nettoeinkommen beider Parteien, mindestens jedoch 2000 Euro.

Alle Scheidungsfolgesachen, über die das Gericht entscheiden muss, haben einen zusätzlichen Gegenstandswert. Das bedeutet: je mehr Folgesachen durch das Gericht entschieden werden müssen, desto höher sind auch die Kosten einer Scheidung. Als Faustregel

gilt: Eine Scheidung kostet mindestens soviel wie die Nettoeinkünfte beider Parteien im Monat.

Grundsätzlich sollten Sie also, um Kosten zu sparen, mit Ihrem Ehemann möglichst viele einvernehmliche Lösungen treffen und diese in einem notariellen Vergleich vereinbaren. Eine solche Vereinbarung darf jedoch Ihre Interessen z. B. in Bezug auf Unterhaltsansprüche nicht außer Acht lassen. In streitigen Angelegenheiten wird sich dann eine gerichtliche Entscheidung kaum vermeiden lassen.

Wenn Sie kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen haben, können Sie über Ihre Anwältin/Ihren Anwalt **Verfahrenskostenhilfe** beantragen (siehe auch Kap.1, Beratung bei Trennung⁹). In diesem Falle übernimmt die Staatskasse die Gerichts- und Anwaltskosten. Liegt Ihr Einkommen abzüglich der monatlichen Belastungen wie Miete, Kinderbetreuungskosten u.ä. nur knapp über den dafür gültigen Einkommensgrenzen, werden Ratenzahlungen auferlegt. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird auch nach dem Abschluss des Verfahrens von den Gerichten daraufhin überprüft, ob sich Ihre Einkommensverhältnisse verbessert haben. In diesem Fall wird die Bewilligung aufgehoben.

Hat Ihr Ehemann ein hohes Einkommen bzw. ist Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig, so muss er Ihnen für die anfallenden Prozesskosten einen **Prozesskostenvorschuss** leisten. In diesem Falle erhalten Sie keine Verfahrenskostenhilfe. Informieren Sie sich bei Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt genau über mögliche Kosten über die Inanspruchnahme einer Verfahrenskostenhilfe.

8.5. Scheidungsbeschluss

Sind alle Scheidungsfolgesachen entscheidungsreif, so wird das Gericht einen Scheidungstermin festsetzen und in Anwesenheit der Ehegatten das Scheidungsurteil verkünden. Die Ehegatten können anschließend - wenn sie wollen - erklären, dass sie auf Rechtsmittel -dass die Scheidung sofort rechtskräftig wird, während sonst noch der Ablauf der einmonatigen Berufungsfrist abgewartet werden muss. Mit der Zustellung des schriftlichen Scheidungsurteils ist - falls keine Beschwerde eingelegt wird - das Verfahren beendet und Sie sind geschieden.

⁹ Weitere Hinweise zu Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe finden Sie in einem Faltblatt des Bundesministeriums der Justiz: **Guter Rat ist nicht teuer.**

9. Binationale Ehen/ Frauen mit Migrationshintergrund

9.1. Scheidung - nach welchem Recht?

Wenn Sie mit einem Ausländer verheiratet sind und/oder selbst Ausländerin sind, stellt sich zunächst die Frage, welches Recht für Ihre Scheidung gilt. Scheidungen binationaler und ausländischer Ehepaare in Deutschland unterstehen dem „internationalen Privatrecht“. Es regelt, welches Recht zur Anwendung kommt.

Bei **binationalen Ehen** (die Ehepartner haben keine gemeinsame Staatsangehörigkeit) gilt in aller Regel das deutsche Ehe- und Familienrecht, sofern Sie mit Ihrem Ehemann vor der Trennung in Deutschland gelebt haben, Deutschland also Ihr letzter gemeinsamer Aufenthaltsort war. Der Eheschließungsort ist im Gegensatz dazu in der Regel nicht ausschlaggebend.

Bei **gleicher Staatsangehörigkeit** gilt das gemeinsame Heimatrecht. Bei einem türkischen Ehepaar muss das Gericht also das türkische Scheidungsrecht anwenden.

Wichtig: Die **Regelung der Scheidungsfolgen** wie z.B. Unterhalt, Sorgerecht und Versorgungsausgleich richtet sich bei einem Ehepaar, das in Deutschland lebt und wenn eine/r der Ehepartner die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, **nach deutschem Recht**.

Informieren Sie sich also auf jeden Fall vor einer Trennung oder Scheidung über die Rechtslage und ggf. die scheidungsrechtliche Regelung des jeweiligen Landes.

9.2. Eigenständige Aufenthaltserlaubnis

Für eine **ausländische Frau** ist neben den familienrechtlichen Fragen einer Scheidung (z. B. Sorgerechts- und Unterhaltsfragen) insbesondere auch von großer Bedeutung, wie sich die Trennung und Scheidung von Ihrem Ehemann **aufenthaltsrechtlich** auswirkt.

Ausländische Frauen haben häufig einen rechtlichen Aufenthaltsstatus in Abhängigkeit von Ihrem Ehemann bzw. einer bestehenden Ehe (z.B. im Rahmen des Familiennachzugs) und keine davon unabhängige **eigenständige Aufenthaltserlaubnis**.

Ausländische Frauen können bei einer Trennung/Scheidung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, wenn die Ehe rechtmäßig seit **mindestens zwei Jahren** im Bundesgebiet bestanden hat (§ 31 Zuwanderungsgesetz).

Wenn eine „**besondere Härte**“ vorliegt, kann eine ausländische Ehefrau auch ohne diese vorgeschriebene Ehebestandszeit von zwei Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Eine besondere Härte kann z.B. vorliegen:

- bei psychischer oder physischer Misshandlung durch den Ehemann,
- bei sexuellem Missbrauch oder Misshandlung eines minderjährigen Kindes,
- bei Betreuung eines behinderten Kindes,
- bei drohender, schwerwiegender gesellschaftlicher Diskriminierung der Frau im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für ein Jahr verlängert.

Ausländische Frauen können darüber hinaus auch dann eine weitere Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie das **Sorgerecht für ein minderjähriges Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit** haben bzw. mit diesem bereits in Deutschland in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Kinder aus deutsch- ausländischen Ehen erwerben mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ausländischen Frauen fehlen beim Scheitern einer Ehe oftmals wichtige Voraussetzungen, um auf eigenen Füßen zu stehen: z.B. eine angemessene Wohnung oder ein Arbeitsplatz mit ausreichendem Einkommen, aber auch ausreichende Sprachkenntnisse.

Wenn Sie Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II beantragen müssen, kann dies aber unter Umständen ein Grund sein, Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht weiter zu verlängern. Es ist deshalb besonders wichtig, dass sie nach der Trennung/Scheidung Hilfe und Beratung für eine berufliche Integration in Anspruch nehmen.

Kontakt und Beratung für Frauen aus binationalen Partnerschaften:
IAF e.V., Verband binationaler Familien und Partnerschaften,
Stapenhorststr. 5, 33615 Bielefeld, ☎ 0521- 13 73 44, verband-
binationaler-bielefeld@gmx.de, www.verband-binationaler.de

10. Wie geht es weiter nach einer Scheidung?

Kaum eine Trennung/Scheidung vollzieht sich ohne größere Ängste, Sorgen vor der Zukunft und konfliktreiche Auseinandersetzungen.

Auch wenn hier die Scheidung nur formal ein Ende setzt und im Alltag nicht unbedingt ein Ende der Auseinandersetzung bedeutet, sollten Sie jetzt einen Neuanfang wagen.

Obwohl die meisten Frauen eine Trennung oder Scheidung mit sozialen und finanziellen Einbußen bezahlen müssen, entdecken viele nach Überwindung der Trennung neue Energien und Fähigkeiten, die ein selbständigeres Leben ermöglichen und das Selbstbewusstsein stärken:

- mehr Eigenständigkeit im Umgang mit den Kindern
- einen eigenen Freundes- und Bekanntenkreis
- Stärkung der persönlichen Interessen
- persönliche und berufliche Weiterbildung.

Der Neubeginn zeigt sich oft auch im Äußeren, wie z.B. eine neu eingerichtete Wohnung oder ein neuer Kleidungsstil.

Sie haben auch die Möglichkeit nach einer Scheidung Ihren vorherigen **Namen** wieder anzunehmen. Dies ist insbesondere für Frauen, die nicht (mehr) mit ihren Kindern zusammenleben, von Interesse.

10.1. Versicherungen

Überprüfen Sie, welche Versicherungen (z.B. Privathaftpflicht) für Sie noch gültig sind bzw. welche Versicherungen in Ihrer neuen Lebenssituation nötig oder sinnvoll sind.

Wenn Sie bisher keinen eigenständigen **Krankenversicherungsschutz** über eine Berufstätigkeit haben, beachten Sie, dass Ihr Krankenversicherungsschutz über Ihren Ehemann einen Monat nach Rechtskraft der Scheidung erlischt. Sie müssen sich also mit Ablauf dieser Frist selbst versichern. Die Kinder können weiter bei Ihrem Vater mitversichert sein, sofern er das höhere Einkommen hat.

10.2. Beruflicher Wiedereinstieg

Viele Frauen wollen oder müssen im Zusammenhang mit einer Trennung/Scheidung wieder in den Beruf zurückkehren.

Wenn Sie kleinere Kinder haben ist eine angemessene Betreuungsmöglichkeit natürlich Voraussetzung für einen beruflichen Wiedereinstieg. Über die örtlichen Kinderbetreuungsangebote wie Kindergärten, Kindertagesstätten und die Möglichkeit einer Tagesbetreuung durch eine Tagesmutter können Sie sich beim zuständigen Jugendamt bzw. der Tageselternvermittlung erkundigen. (Adressen siehe Kapitel 11, Seite 63).

Um Frauen bei ihrer Rückkehr in den Beruf zu unterstützen, werden im Kreis Herford Kurse zum (Wieder-)Einstieg angeboten. Erkundigen Sie sich bei der Gleichstellungsstelle oder bei der Volkshochschule im Kreis Herford.

Auf jeden Fall sollten sich Berufsrückkehrerinnen, die kein Arbeitslosengeld II beziehen, an die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der Agentur für Arbeit in Herford wenden (Adresse siehe Seite 62).

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, haben Sie bei den für Sie zuständigen örtlichen Jobcentern Anspruch auf Förderung und Beratung. Sie können hier individuelle Probleme und notwendige Qualifizierungen und Förderungen besprechen. (Adressen siehe Seite 62)

Beratung und Beistand bei Fragen rund um die Themen Arbeitslosigkeit und Wiedereinstieg erhalten Sie auch bei Maßarbeit e.V., info@massarbeit.org.

Außerdem ist die Webseite www.wiedereinstieg.nrw.de vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen empfehlenswert für Berufsrückkehrerinnen.

Wissenswertes für Berufsrückkehrende im Kreis Herford mit Anlaufstellen und Adressen gibt Ihnen die Broschüre **Zurück in den Beruf**, einen Einblick in Inhalte von Orientierungskursen die Broschüre **Fit für den Wiedereinstieg in den Beruf** Beide Broschüren wurden vom Netzwerk Frauen & Arbeitspolitik herausgegeben und Sie erhalten sie bei den Gleichstellungsstellen.

Die Broschüre **Der Minijob- Da ist mehr für Sie drin!** gibt Informationen zu Minijobs und ist ebenfalls bei den Gleichstellungsstellen erhältlich.

11. Beratungsstellen im Kreis Herford

Ehe- und Lebensberatung, Beratung in Trennungssituationen

- **Ehe- und Lebensberatungsstelle der AWO Kreisverband Herford e.V.**, Schützenstr. 1, 32584 Löhne, ☎ 05732-6303, a.boendel@awo-herford.de
- **Ehe- und Lebensberatung e.V.**, Wehmstraße 7, 32257 Bünde ☎ 05223-49 11 879 und Elverdisser Straße 4, 32052 Herford, ☎05221-27 60 376, www.ehe-und-lebensberatung.de
- **Frauenberatungsstelle Herford e.V.**, Unter den Linden 29, 32052 Herford, ☎ 05221-144365, fax 05221-281269; frauenberatung-herford@teleos-web.de, www.frauenberatungsstelle-herford.de,
- **Pro Familia Bielefeld - Beratungsstelle Bünde**, Bahnhofstr. 6, 32257 Bünde, ☎ 05223-992223; fax 05223-7930033; buende@profamilia.de
- **Trennungs- und Scheidungsberatung im Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Herford (SKF)**, Berliner Str. 10, 32052 Herford, ☎ 05221-1037 0, fax 05221-1037-30; www.skf-herford.de, kontakt@skf-herford.de
- **TelefonSeelsorge Ostwestfalen**, ☎ 0800-1110111 oder 0800-1110222, gebührenfrei und rund um die Uhr, www.telefonseelsorge-ostwestfalen.de, ostwestfalen@telefonseelsorge.de

Hilfe bei Häuslicher Gewalt

- **Frauenhaus Herford e.V.**, Postfach 1606, 32006 Herford,☎ 05221-23883, fax 05221-299863; info@frauenhaus.de, www.frauenhaus-herford.de
- **Frauenberatungsstelle Herford e.V.**, Unter den Linden 29, 32052 Herford, ☎ 05221-144365, fax 05221-281269; Frauenberatung-herford@teleos-web.de, www.frauenberatungsstelle-herford.de;
- **Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Herford**, Elverdisser Str. 12, 32052 Herford, ☎ 05221- 8881714, fax 05221-8881719; Opferschutz.Herford@polizei.nrw.de, www.polizei.nrw.de/herford

- **Femina vita - Mädchenhaus Herford e.V.**, Höckerstr. 13, 32052 Herford, ☎05521-50622, fax 05221-53685, mail@feminavita.de , www.feminavita.de
- **Weißer Ring e. V. – Außenstelle Herford/ Kirchlengern**
☎05223- 7 93 45 55, info@weisser-ring.de, www.weisser-ring.de,

Alleinerziehende

- **Verband allein erziehender Mütter und Väter (VAMV) in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke e.V.**, Postfach 40 01 21, 32549 Bad Oeynhausen, ☎ 05224-977 5988, info@vamv-badoeynhausen.de, www.vamv-badoeynhausen.de,
- **Allgemeine Sozialberatung und Treffpunkt für allein erziehende Mütter, Väter und deren Kinder, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF)** Komturstraße 2, 32052 Herford, ☎05221-1037-0, kontakt@skf-herord.de, www.skf-herford.de
- **Informationen für den beruflichen (Wieder) Einstieg, Beauftragte für Chancengleichheit, Jobcenter Herford**, HansasträÙe 33, 32049 Herford, ☎05221-985161, jobcenter-herford.bca@jobcenter-ge.de

Migrantinnen

- **Migrationsberatung Caritasverband**, Clarenstr. 24, 32052 Herford, ☎ 05221-167334, b-romagnani@caritasverband-herford.de
- **Migrationsberatung Diakonisches Werk**, Auf der Freiheit 25, 32052 Herford, ☎ 05221- 59 98 0, peter.buss@dw-herford.de
- **AWO-Fachdienste für Migration und Integration, Internationales Beratungs- u. Bildungszentrum der AWO**, Königstr. 15 a, 32584 Löhne, ☎ 05732-905214, olga.unruh@awo-owl.de
- **Integrationsagentur Deutsches Rotes Kreuz**, Wittekindstraße 21, 32051 Herford, ☎ 05221-1789824, naggar.maryam@drk-herford.de

Antrag auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe/Hilfe bei Zivilverfahren

- **Amtsgericht Herford**, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford, ☎ 05221-166 0
- **Amtsgericht Bünde**, Hangbaumstr. 19, 32257 Bünde, ☎ 05223-922 0
- **Amtsgericht Bad Oeynhausen**, Bismarckstr. 12, 32543 Bad Oeynhausen, ☎ 0573-158 0

Wiedereinstieg in den Beruf

- **Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost**, Hansastr. 33, 32049 Herford, ☎ 0800-4555530, www.familienkasse.de
- **Agentur für Arbeit Herford**, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA), Yvonne Ackermann, Hansastr. 33, 32049 Herford, ☎ 05221-985 144, herford.bca@arbeitsagentur.de
- **Jobcenter im Kreis Herford**
 - **Jobcenter Bünde**, Borriesstr. 8, 32257 Bünde, ☎ 05223-4987-51, Jobcenter-Herford.711-Mul@jobcenter-ge.de
 - **Jobcenter Herford**, Beauftragte für Chancengleichheit, Ursula Obereiner, Hansastr. 33, 32049 Herford, ☎ 05221-985333, jobcenter-herford.bca@jobcenter-ge.de
 - **Jobcenter Enger-Spenge**, Spenger Str. 13, 32130 Enger, ☎ 05224-9397120, Jobcenter-Herford.712-Mul@jobcenter-ge.de
 - **Jobcenter Hiddenhausen**, Rathausstr. 1, 32130 Hiddenhausen, ☎ 05221-985620, Jobcenter-Herford.715-Mul@jobcenter-ge.de
 - **Jobcenter Kirchlengern**, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern, ☎ 05223-985-600, Jobcenter-Herford.711-Mul@jobcenter-ge.de
 - **Jobcenter Löhne**, Lübbecke Str. 5, 32584 Löhne, ☎ 05732-6835-51, Jobcenter-Herford.712.Mul@jobcenter-ge.de
 - **Jobcenter Rödinghausen**, Heerstr. 2a, 32289 Rödinghausen, ☎ 05223-498751, Jobcenter-Herford.711-Mul@jobcenter-ge.de
 - **Jobcenter Vlotho**, Poststr. 10, 32602 Vlotho, ☎ 05733-8773 120, Jobcenter-Herford.715-Mul@jobcenter-ge.de

- **Maßarbeit e. V./evangelische Stiftung**, Münsterkirchplatz 7, 32052 Herford, ☎ 05221-177 50, info@massarbeit.org, www.massarbeit.org
- **VHS im Kreis Herford**, Münsterkirchplatz 1, 32052 Herford, ☎ 05221-59050, luetkefend@vhsimkreishrford.de
- **In Via Katholisches Jugendbildungswerk**, Komturststraße 8, 32052 Herford, ☎ 05221-58252, Kontakt@invia-herford.de, www.invia-bielefeld-herford.de

Rentenanspruch/Versorgungsausgleich

- **Deutsche Rentenversicherung BUND**, ☎ 0800-10004800 (kostenlos), meinefrage@drv-bund.de, www.deutsche-rentenversicherung.de

Schuldner und Schuldnerinnenberatung

- **DRK Schuldnerberatung**, Sachsenstr. 116-118, 32257 Bünde, ☎ 05223- 92 97 0 (zuständig für Bünde, Kirchlengern, Rödinghausen, Spenge),www.kv-herford-land.drk.de
- **SKF Schuldnerberatung**, Berliner Str. 10, 32052 Herford, ☎ 05221- 10 37 0 (zuständig für Herford, Enger und Hiddenhausen), kontakt@skf-herford.de
- **AWO Schuldnerberatung**, Fröbelstr. 6, 32584 Löhne, ☎ 05732- 94 95 41 (zuständig für Löhne und Vlotho), sbs-loehne@awo-owl.de

Jugendämter im Kreis Herford

(Beratung und Unterstützung, Kinderbetreuung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften)

- **Enger, Spenge, Vlotho, Hiddenhausen, Kirchlengern und Rödinghausen**: Kreis Herford, Jugend, Schule und Kultur, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, ☎ 05221-130
- **Stadt Bünde**, Jugendamt, Ortweg 5, 32257 Bünde, ☎ 05223-161 450
- **Stadt Herford**, Jugendamt, Auf der Freiheit 23, 32052 Herford, ☎ 05221-189 0
- **Stadt Löhne**, Jugendamt, Alte Bündler Straße 14, 32584 Löhne; ☎ 05731-100-0

Bei der Finanzierung dieser Broschüre erhielten wir
Unterstützung durch folgende

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

in alphabetischer Reihenfolge:

Sabine Albring

Rechtsanwältin

Kanzlei: Albring, Vogt

Herforder Straße 4

32257 Bünde

Telefon: 05223-12120

Fax: 05223-130440

E-Mail: RAeAlbring_Vogt@t-online.de

Julia Artz

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Kanzlei: Dr. Wienke, Benstein, Artz, Müller & Stallo

Poststraße 3

32139 Spenge

Telefon: 05225-1077

Fax: 05225-6666

E-Mail: kontakt@ottowienke.de

www.ottowienke.de

Sabine Blöbaum

Rechtsanwältin

Kanzlei: Tabarelli, Blöbaum

Lübberstraße 20

32052 Herford

Telefon: 05221-16444

Fax: 05221-164466

E-Mail: info@ratab.de

www.anwaltskanzlei-tabarelli.de

Margarete Böenkamp

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Mediatorin (DAA)

Auf der Freiheit 24

32052 Herford

Telefon: 05221-144071

Fax: 05221-58866

Dennis Bönecke

Rechtsanwalt , Fachanwalt für Familienrecht und

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kanzlei Goldstein & Otto

Bahnhofstraße 4

32584 Löhne

Telefon: 05732-1099244

Fax: 05732-109910

E-Mail: boenecke@rae-goldstein-otto.de www.rae-goldstein-otto.de

Jutta Bredenkötter

Rechtsanwältin und Mediatorin (Universität Bielefeld)
Kanzlei Bredenkötter & Neitzel

Luisenstraße 34 32257 Bünde
Telefon: 05223- 687030 Fax: 05223-687400
E-Mail: jb@kanzlei-bredenkoetter.de www.kanzlei-bredenkoetter.de

Florian Breit

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Kanzlei: RA Breit

Kurfürstenstraße 24 32052 Herford
Telefon: 05221- 529537 Fax: 05221-529539
E-Mail: f.breit@rechtsanwaltbreit.de www.rechtsanwaltbreit.de

KB Rechtsanwälte

Dr. Christiane Brunn

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
(Universität Bielefeld),

Armin Knoch

Rechtsanwalt

Bahnhofstraße 33 32130 Enger
Telefon: 05224-790474 Fax: 05224-790475
E-Mail: dr.christiane.brunn@t-online.de www.rechtsanwaelte-kb.de

Klaudia Eckhardt

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Kanzlei: Dr. Nolting (Rechtsanwalt und Notar) und Eckhardt

Koblenzer Straße 1 32584 Löhne
Telefon: 05731- 82005 Fax: 05731- 81464
E-Mail: rae@nolting-eckhardt.de

Sabine Gätjen

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwalts- und Notarskanzlei: Farecki, Schneider, Gätjen

Engerstraße 29 32051 Herford
Telefon: 05221-178189 Fax: 05221-178243
E-Mail: ra-farecki@t-online.de

Geimke & Partner Rechtsanwälte, Fachanwälte, Notar

Uwe Geimke,

Notar

Ralph Nalop

Fachanwalt für Familienrecht

Ralf Eggersmann

Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Holger Klug, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bismarckstraße 21-23

32257 Bünde

Telefon: 05223- 10001

Fax: 05223-10088

E-Mail: info@kanzlei-geimke.de

www.Kanzlei-Geimke.de

Dieter Löffler

Rechtsanwalt und Notar

Kilian Rieping

Rechtsanwalt und Notar

Kanzlei: Gissel & Löffler & Rieping

Bahnhofstraße 25

32257 Bünde

Telefon: 05223- 183080

Fax: 05223-1830830

E-Mail: info@Gissel-Loeffler.de

www.gissel-loeffler.de

Werner Rechtsanwälte

Thomas Hemminghaus

Rechtsanwalt

E-Mail: melle@werner-rae.de

www.werner-rae.de

Kanzlei Melle: Spenger Straße 2

49328 Melle

Telefon: 05226-994420

Fax: 05226-9944229

Kanzlei Spenge: Poststraße 36

32139 Spenge

Telefon: 05225-87830

Fax: 05225-878338

Zweigstelle Enger: Königin-Mathilde-Platz 1 32130 Enger

Telefon: 05224-910040

Fax: 05224-9100419

Klaus Hergt

Rechtsanwalt und Notar

Hangbaumstraße 9

32257 Bünde

Telefon: 05223-2910 oder 3112

Fax: 05223-13452

E-Mail: info@rechtsanwalt-notar-hergt.de

www.rechtsanwalt-notar-hergt.de

Elisabeth Hoffmann-Gallhoff

Rechtsanwältin und Mediatorin (Universität Bielefeld)

Kanzlei: Abke, Hoffmann-Gallhoff, Detring, u.a.

Herforder Straße 18

32257 Bünde

Telefon: 05223-2200

Fax: 05223-13590

E-Mail: info@rae-abke.de

www.rae-abke.de

Sonja Kleinemas

Rechtsanwältin

Burgstraße 3

32130 Enger

Telefon: 05224-938122

Fax: 05224-938123

E-Mail: s.kleinemas@kanzlei-kleinemas.de

www.kanzlei-kleinemas.de

Stefan J. Neitzel

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Kanzlei Bredenkötter & Neitzel

Luisenstraße 34

32257 Bünde

Telefon: 05223-687030

Fax: 05223-687400

E-Mail: sn@kanzlei-bredenkoetter.de www.kanzlei-bredenkoetter.de

Martina Nickel

Rechtsanwältin

Westerbergstraße 7

32289 Rödinghausen

Telefon: 05746-920501

Fax: 05746-920502

E-Mail: rechtsanwaeltin.nickel@t-online.de

Sylke Nottelmann

Rechtsanwältin und Mediatorin

Löhrstraße 3a

32052 Herford

Telefon: 05221-9949393

Fax: 05221-9949395

E-Mail: s.n@kanzlei-nottelmann.de

Claudia Sandmann

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin
(Universität Bielefeld)

Kanzlei: Galling & Sandmann

Schillerstraße 2

32052 Herford

Telefon: 05221-2756000

Fax: 05221-2756010

E-Mail: cs@galling-sandmann.de

www.galling-sandmann.de

www.mediation-herford.de

Harald Schulz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Verkehrsrecht

Lange Straße 36

32139 Spenge

Telefon: 05225-6002828

Fax: 05225-6002827

E-Mail: RASchulz@teleos-web.de

www.harald-schulz.de

Irina Carina Selbach-Gössling

Rechtsanwältin

Bahnhofstraße 69

32130 Enger

Telefon: 05224-977504

Fax: 05224-977505

E-Mail: info@juristenrat.de

www.juristenrat.de

Michael Tabarelli

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien-, Steuer- und
Arbeitsrecht

Kanzlei: Tabarelli, Blöbaum

Lübberstraße 20

32052 Herford

Telefon: 05221-16444

Fax: 05221-164466

E-Mail: info@ratab.de

www.anwaltskanzlei-tabarelli.de

Gleichstellungsstellen/ Frauenbüros im Kreis Herford

Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Silke Vahrson-Hildebrand

☎ **05221- 13 13 12**

fax: 05221- 13171312

E-Mail: vahrson-hildebrand@kreis-herford.de

Ella Kraft

☎ **05221- 13 13 13**

fax: 05221- 13 17 13 13

E-Mail: e.kraft@kreis-herford.de

Stadt Bünde, **Dorit Bethke**

Rathaus, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde

☎ **05223- 161 275**

fax: 05223- 1616 266

E-mail: d.bethke@buende.de

Stadt Enger, **Ulrike Harder-Möller**

Rathaus, Bahnhofstraße 44, 32120 Enger

☎ **05224- 9800 40**

fax: 05224- 9800 66

E-Mail: u.harder-moeller@enger.de

Stadt Herford, **Karola Althoff-Schröder**

Rathaus, Rathausplatz 1, 32051 Herford

☎ **05221- 189 463**

fax: 05221- 189 800

E-Mail: karola.althoff@herford.de

Gemeinde Hiddenhausen, **Andrea Stroba**

Rathaus, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen

☎ **05221- 964 230**

fax: 05221- 2969003

E-Mail: a.stroba@hiddenhausen.de

Gemeinde Kirchlengern, **Heidi Wagner**

Rathaus, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern

☎ **05223- 7573 122**

fax: 05223- 7573 922

E-Mail: h.wagner@kirchlengern.de

Stadt Löhne, **Monika Lüpke**

Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne

☎ **05732-100 344**

fax: 05732- 100 9313

E-Mail: m.luepke@loehne.de

Stadt Spenge, **Ulla-Britta Rüsing**

Rathaus, Lange Straße 52-56, 32139 Spenge

☎ **05225- 876 8 600**

fax: 05225- 8768 9600

E-Mail: u.ruesing@spenge.de

Stadt Vlotho, **Christel Jessen**

Rathaus, Lange Straße 60, 32602 Vlotho

☎ **05733- 924 162**

fax: 05733- 924 210

E-Mail: c.jessen@vlotho.de